

Hinweis:

Das hier vorgelegte Arbeitspapier befindet sich noch im Entwurfsstadium; Definitionen, begriffliche Abgrenzungen etc. haben noch keinen Endgültigkeitscharakter

Neufassung der EZB Verordnung über die monatliche Bilanzstatistik (BISTA)

hier: Vorläufige Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen / -käufen in der BISTA ab dem Meldetermin Dezember 2009

Änderungen zur Vorversion (vom 23.3.2009) sind farblich („rote Schrift“) hervorgehoben:

- Einführung der Anlage P1 (dient der Entlastung der Anlage S1). In der Anlage P1 sind „on-balance-true-sale“-Transaktionen auszuweisen.
- Zusätzlich wurde an den geänderten bzw. neu eingefügten Passagen ein Hinweis  angebracht.
- Neue ergänzende Beispiele unter Gliederungspunkt 4.9 und 4.10.
- Wir danken allen Marktteilnehmern, die uns durch ihre Rückmeldungen bei der Fortentwicklung des vorliegenden Dokuments und der Meldeschemata unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

1	Definitorische Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen	3
1.1	Definitorische Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden.....	3
1.2	Weitere Begriffskonventionen	5
2	Übersicht über Grundstrukturen	7
3	Standardbeispiele	8
3.1	Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs.....	8
3.1.1	Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen)	8
3.1.1.1	„Off-balance-true-sale“	8
3.1.1.1.1	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt	9
3.1.1.1.2	„Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt.....	11
3.1.1.2	„On-balance-true-sale“	12
3.1.1.2.1	„On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt das Servicing.....	12
3.1.1.2.2	„On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt kein Servicing.....	15
3.1.2	Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind.....	18
3.1.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz	18
3.1.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz.....	21
3.2	Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs	24
3.2.1	Kreditportfoliokäufe von FVCs	24
3.2.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung)	24
3.2.1.1.1	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „off-balance-true-sales“) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt ..	24
3.2.1.1.2	Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „on-balance-true-sales“)	25
3.2.1.2	Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt	26
3.2.2	Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind.....	27
3.2.2.1	mit Auswirkungen auf die Bilanz	27
3.2.2.2	ohne Auswirkungen auf die Bilanz.....	28
3.3	Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer	29
4	Weitere Beispiele.....	30
4.1	Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode	30
4.2	Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs ..	33
4.3	Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten	34
4.4	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt.	35
4.5	Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbrieftes Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes.	36
4.6	„Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei der die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt.....	37
4.7	Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI).....	38
4.8	Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zunächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.	39
4.9	„Off-balance-true-sales“, bei denen das verbrieftes Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht.....	40
4.10	„On-balance-true-sales“, bei denen das verbrieftes Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht.....	41
5	Aktuelle Entwürfe des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2, P1 und S1.....	41

1 Definitoriale Abgrenzungen und im Dokument verwendete Begriffskonventionen

1.1 Definitoriale Abgrenzungen, die in der neuen monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gelten werden

➤ „**Verbriefungszweckgesellschaft**“

bezeichnet eine „finanzielle Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)“¹, die nachfolgende definitoriale Abgrenzungen erfüllt

- ◆ Eine **Verbriefungszweckgesellschaft** bezeichnet ein Unternehmen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:
 - i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
 - ii) als Trust;
 - iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage
- ◆ und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:
 - a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert;
 - b) es gibt Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Wertpapieren zugrunde liegende Aktiva, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.
- ◆ In der Begriffsbestimmung der Verbriefungszweckgesellschaft sind nicht enthalten:
 - MFI im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik
 - Investmentfonds im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik.

➤ „**Verbriefung**“ bezeichnet eine Transaktion, die

a) eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG²

¹ Bezeichnung auch als „Financial Vehicle Corporation (FVC)“; umfasst u.a. „Special Purpose Vehicles (SPV), ABCP-Programme wie Conduits etc.“;

ist,

bzw.

b) eine Verbriefung im Sinne der „EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften“ (EZB/2008/30)³ ist, die die Veräußerung der zu verbriefenden Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft beinhaltet⁴.

→ zu b): Auszug aus der „EZB-Verordnung über Verbriefungszweckgesellschaften“:

„Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit⁵ oder ein Sicherheitenpool⁵ auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit⁵ oder eines Sicherheitenpools⁵ ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient,

und

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
 - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Sicherheiten⁵ auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten⁵ von dem Originator oder durch Unterbeteiligung;
- oder
- die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

² Richtlinie 2006/48/EG Art. 4, Nr. 37. „traditionelle Verbriefung“: Verbriefung, bei der die verbrieften Forderungen *wirtschaftlich auf eine Zweckgesellschaft übertragen* werden, *welche Wertpapiere emittiert*. Dabei überträgt das originierende Kreditinstitut das Eigentum an den verbrieften Forderungen oder gibt Unterbeteiligungen ab. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für das originierende Kreditinstitut keine Zahlungsverpflichtung dar.

³ Verordnung (EG) 24/2009 der EZB vom 19.12.2008; Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.1.2009

⁴ Für Zwecke der Bilanzstatistik (BISTA) sind in den Anlagen O2, P1 und S1 keine „synthetischen Verbriefungen“ zu melden.

⁵ i.S.v. „finanzielle Aktiva“ bzw. „Assets/Pool of Assets“

- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.
- „**Servicer**“ bezeichnet ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem weitergegeben werden;
- „**Kreditverkauf**“ bzw. „Kreditveräußerung“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen an einen Empfänger, der kein MFI ist, durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung;
- „**Kreditkauf**“ bzw. „Krediterwerb“ bezeichnet die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden, der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

1.2 Weitere Begriffskonventionen

- Bezeichnung der BISTA-Hauptvordruck-Positionen (teilweise neu gestaltet); monatlich zu melden:
 - ◆ **HV12 179:**
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.“
 → Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (1) ausgewählt wurde.
 - ◆ **HV12 180:**
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang⁶ zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.“
 → Ist Summenposition aller Anlage **P1**-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft); **unabhängig von der in Meldeposition „905“ gewählten Kennziffer.**
 - ◆ **HV12 181:**
 „Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ **mit Bilanzabgang** zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungs-

⁶ Gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Vorschrift

verkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“

➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (2) ausgewählt wurde.

◆ ~~HV12 182:~~

~~„Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang⁶ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.“~~

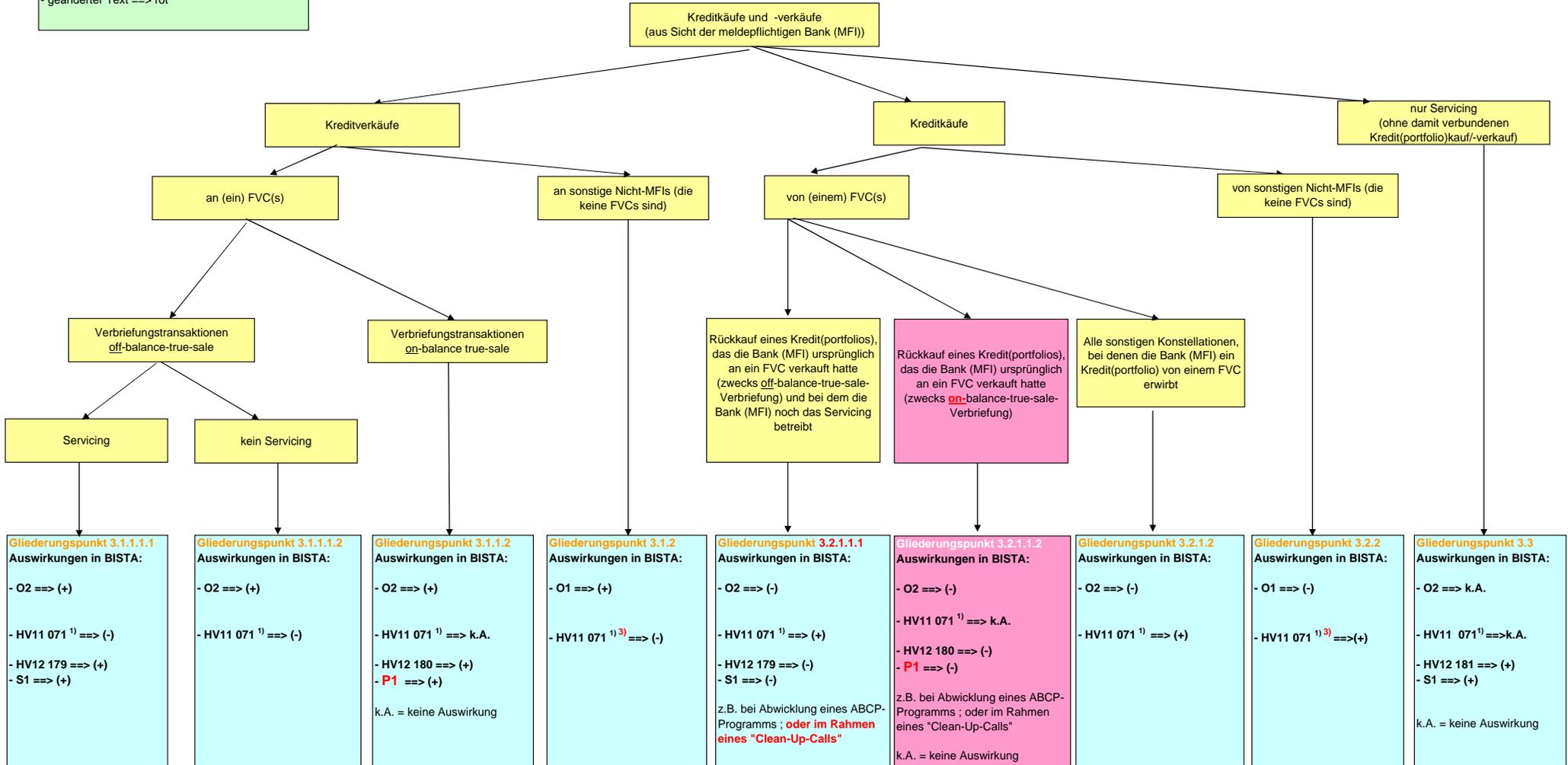
~~➔ Ist Summenposition aller Anlage S1-Meldungen (Verbriefungszweckgesellschaft für Verbriefungszweckgesellschaft), bei denen in der Meldeposition „905“ die Kennziffer (4) ausgewählt wurde.~~

- Der Begriff „**Kreditportfolio**“ steht nachfolgend für die Varianten „(Einzel)Kredit“, „Kreditpool / Kreditportfolio“
- Der Begriff „**off-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für:
„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.
- Der Begriff „**on-balance-true-sale**“ wird nachfolgend verwendet für:
„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt; gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung
- Der Begriff **FVC** wird nachfolgend verwendet für:
„Financial Vehicle Corporation“, „finanzielle **Mantelkapitalgesellschaft (FMKG)**“, **Verbriefungszweckgesellschaft**
- BISTA-Bestandsposition „Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)-Buchforderungen, **HV11 071**“
In den nachfolgenden Beispielen wird ausschließlich auf die Änderungen der BISTA-Bestandsposition HV11 071 eingegangen. Prinzipiell könnte auch die Anwahlposition HV11 072 bzw. die Anwahlpositionen A1 123 05 bzw. A1 123 07 (einschließlich HV11 060) betroffen sein.
- **Konvention für die Anlagen O1 und O2:**
Kreditverkäufe (+); Kreditkäufe (-)

2. Übersicht über Grundstrukturen

Grundsystematik der Verbuchung in den Hauptvordruck-Bilanzpositionen ^{1) 2)}
 und den neuen BISTA-"Unter-Bilanzstrich"-Anlagen O1, O2, P1 und S1

Änderungen zur Vorversion vom 23.3.2009 sind hervorgehoben:
 - neue Zellen ==> hellrosa hinterlegt
 - geänderter Text ==> rot



1) jeweils einschließlich aller zugehörigen BISTA-Anlagepositionen (Anlagen B); Wegen möglicher weiterer Auswirkungen auf HV11 072, A1 135 05 und A1 123 07 (bzw. HV11 060) siehe auch Erläuterungen zu Verbriefungen und sonstigen Kreditübertragungen.
 2) Konvention: Verkäufe (+); Käufe (-)
 3) Wenn in der Anlage O1 die Meldeposition 905 mit Kennziffer 1 belegt wird, ergeben sich Auswirkungen auf den Bestand, sonst nicht.

3 Standardbeispiele

3.1 Kreditverkäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) an Nicht-MFIs

- Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC oder ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁷ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

3.1.1 Kreditverkäufe an FVCs („off- und on-balance-true-sale“-Verbriefungen)

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein FVC.

3.1.1.1 „Off-balance-true-sale“

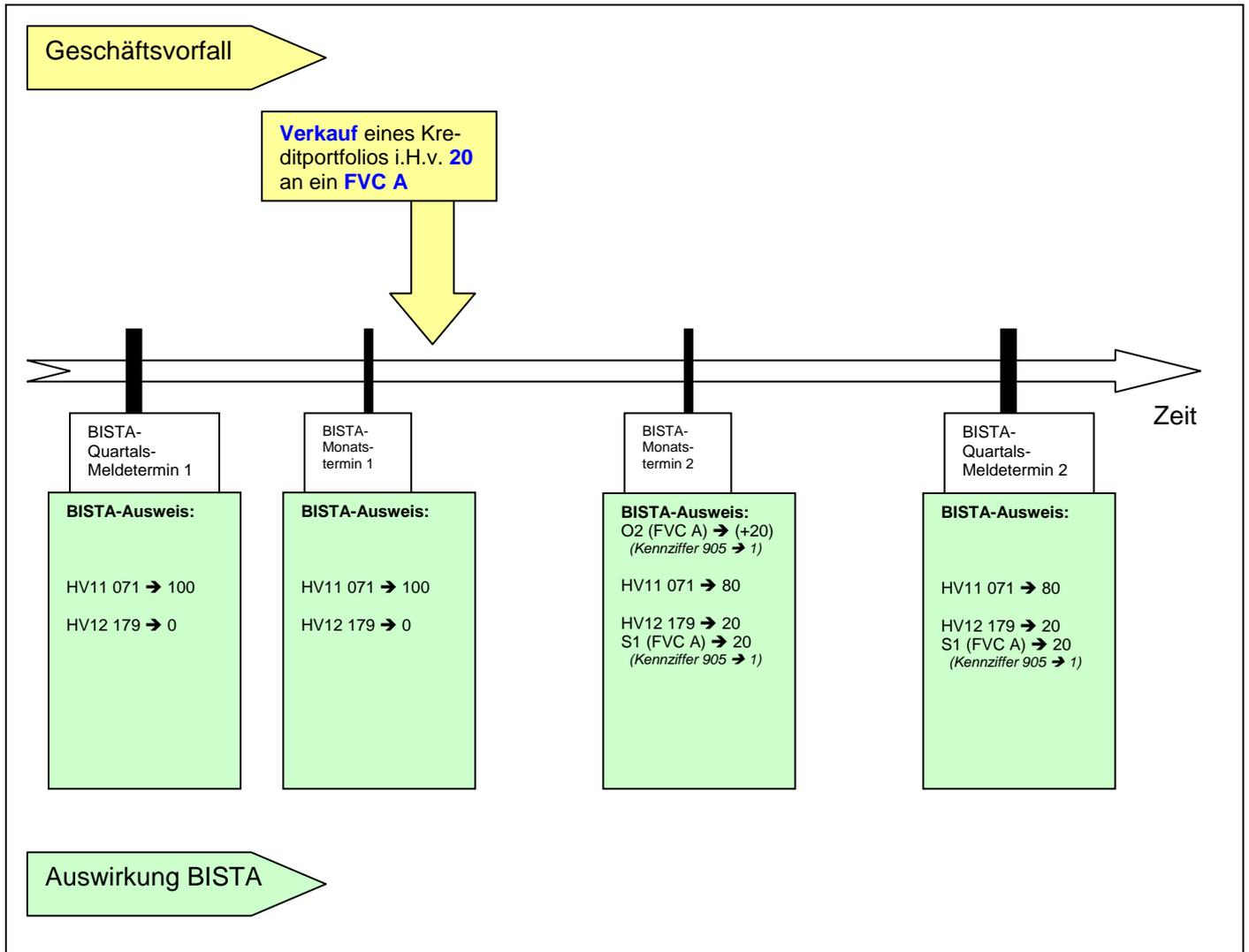
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio aus der Bilanz ausgebucht.

⁷ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

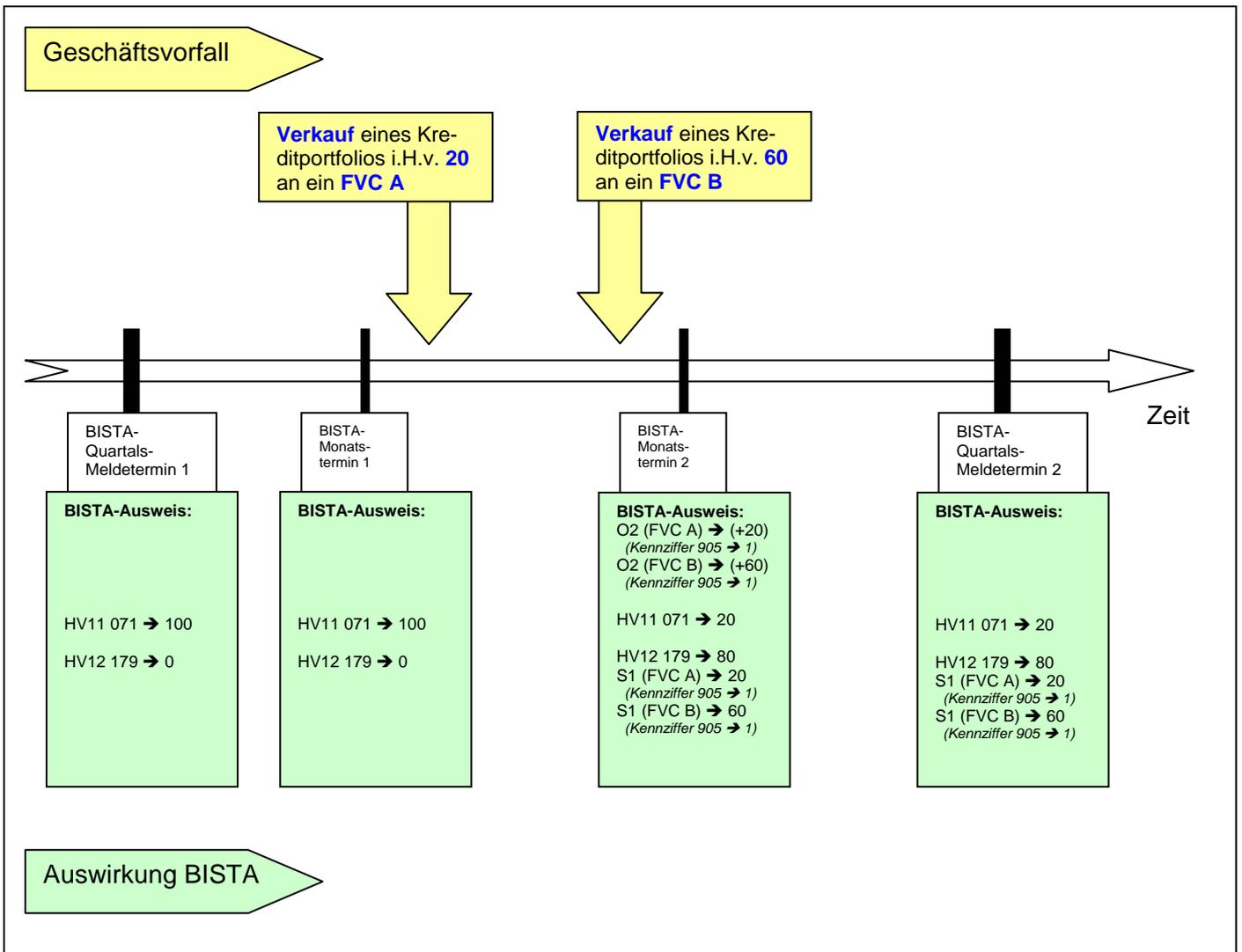
3.1.1.1.1 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber weiterhin das Servicing.

Beispiel A zu Punkt 3.1.1.1.1:



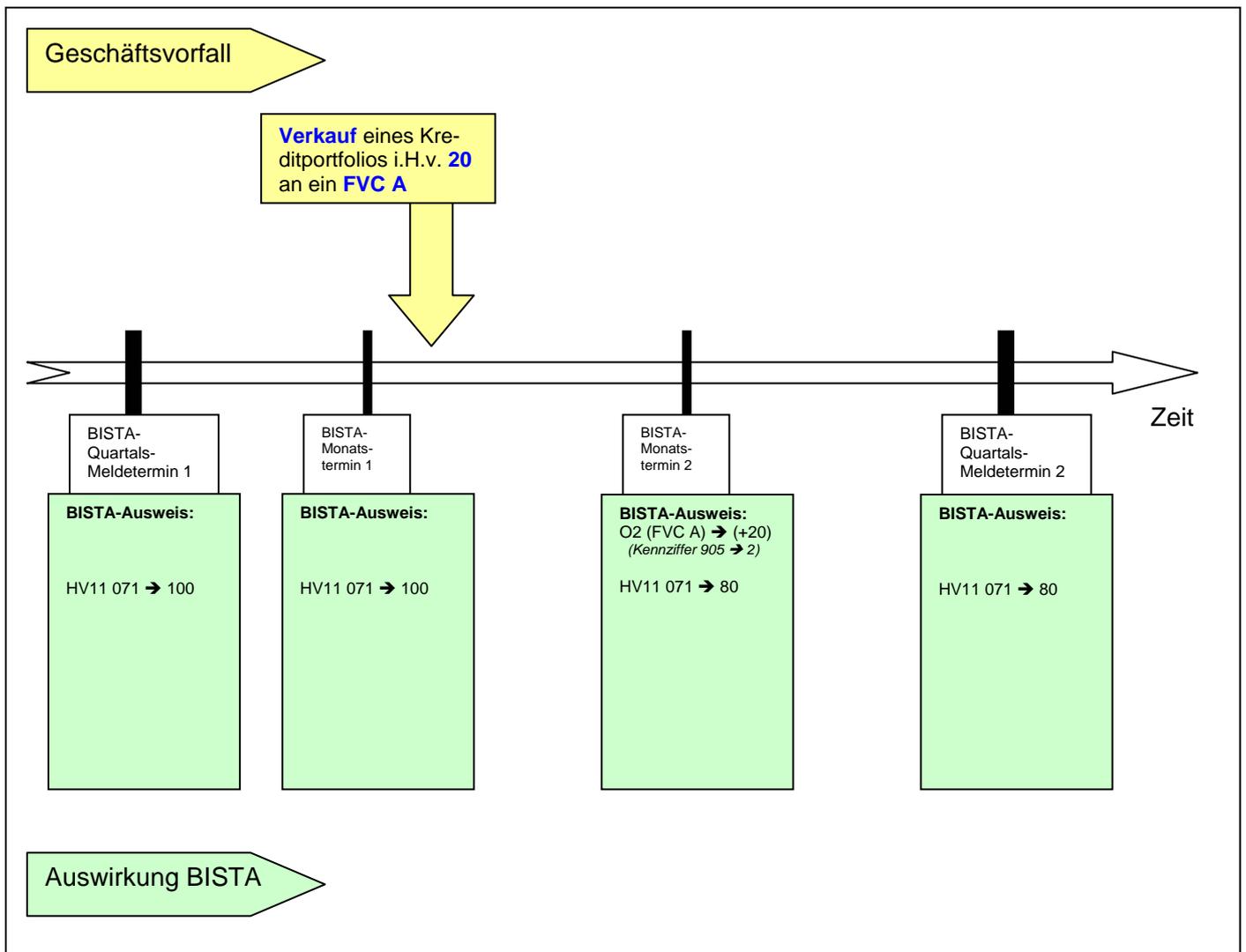
Beispiel B zu Punkt 3.1.1.1.1:



3.1.1.1.2 „Off-balance-true-sales“, bei denen der Originator nicht das „Servicing“ übernimmt

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio ausgebucht. Die Bank (MFI) betreibt aber kein Servicing.

Beispiel zu Punkt 3.1.1.1.2



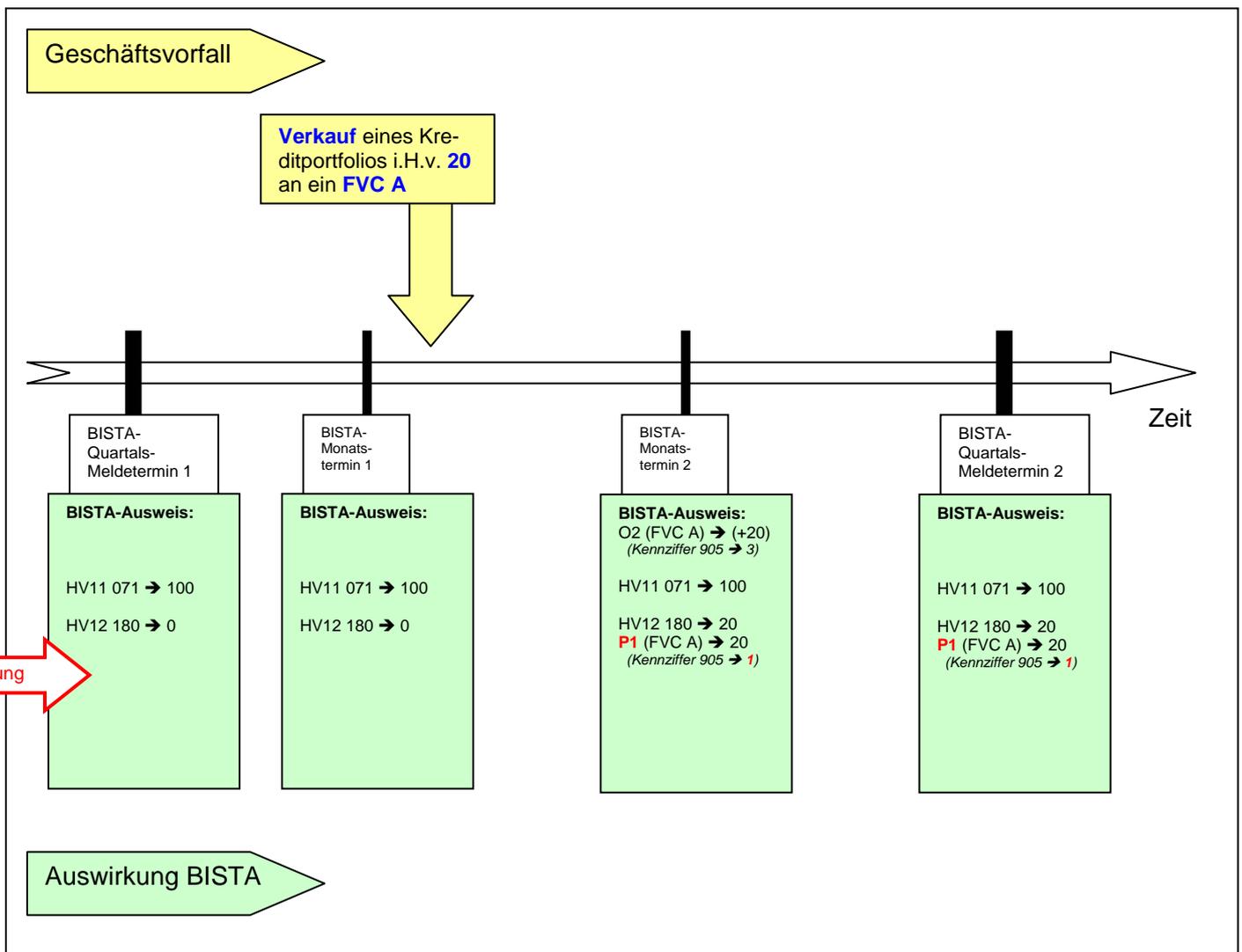
3.1.1.2 „On-balance-true-sale“

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) an ein FVC; bilanztechnisch wird das Kreditportfolio gemäß der IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelung nicht aus der Bilanz ausgebucht.

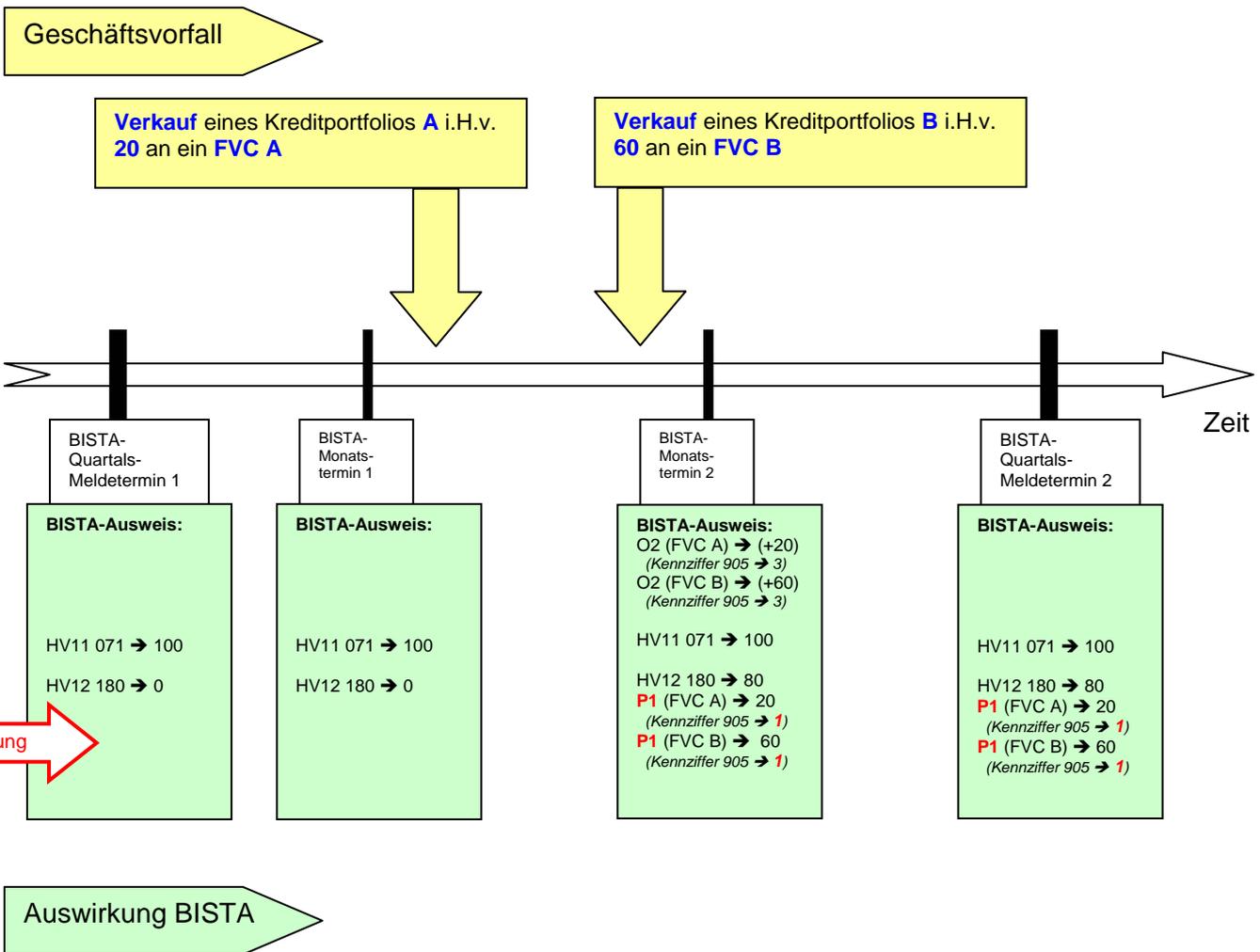
3.1.1.2.1 „On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt das Servicing

Anpassung

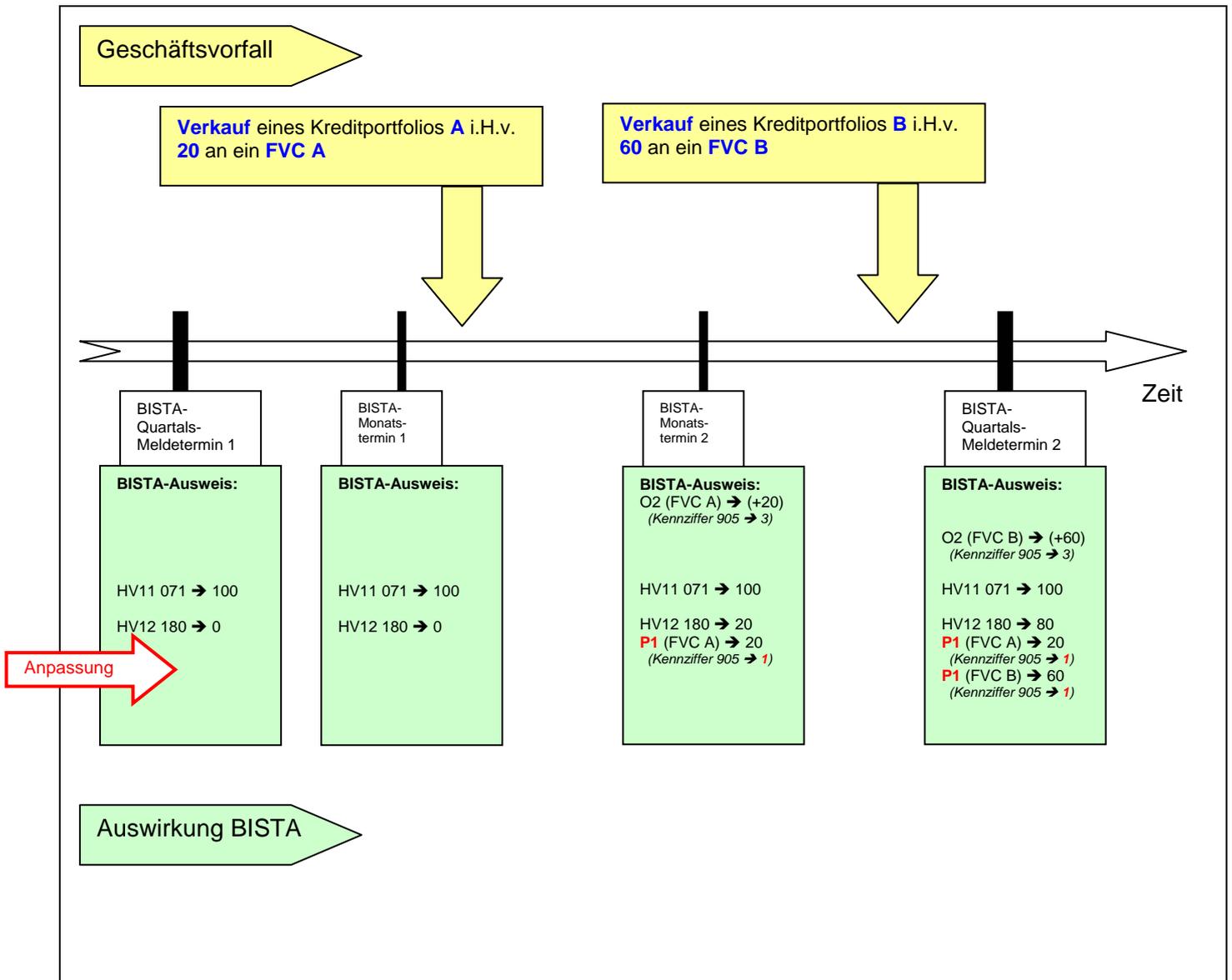
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2.1:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2.1



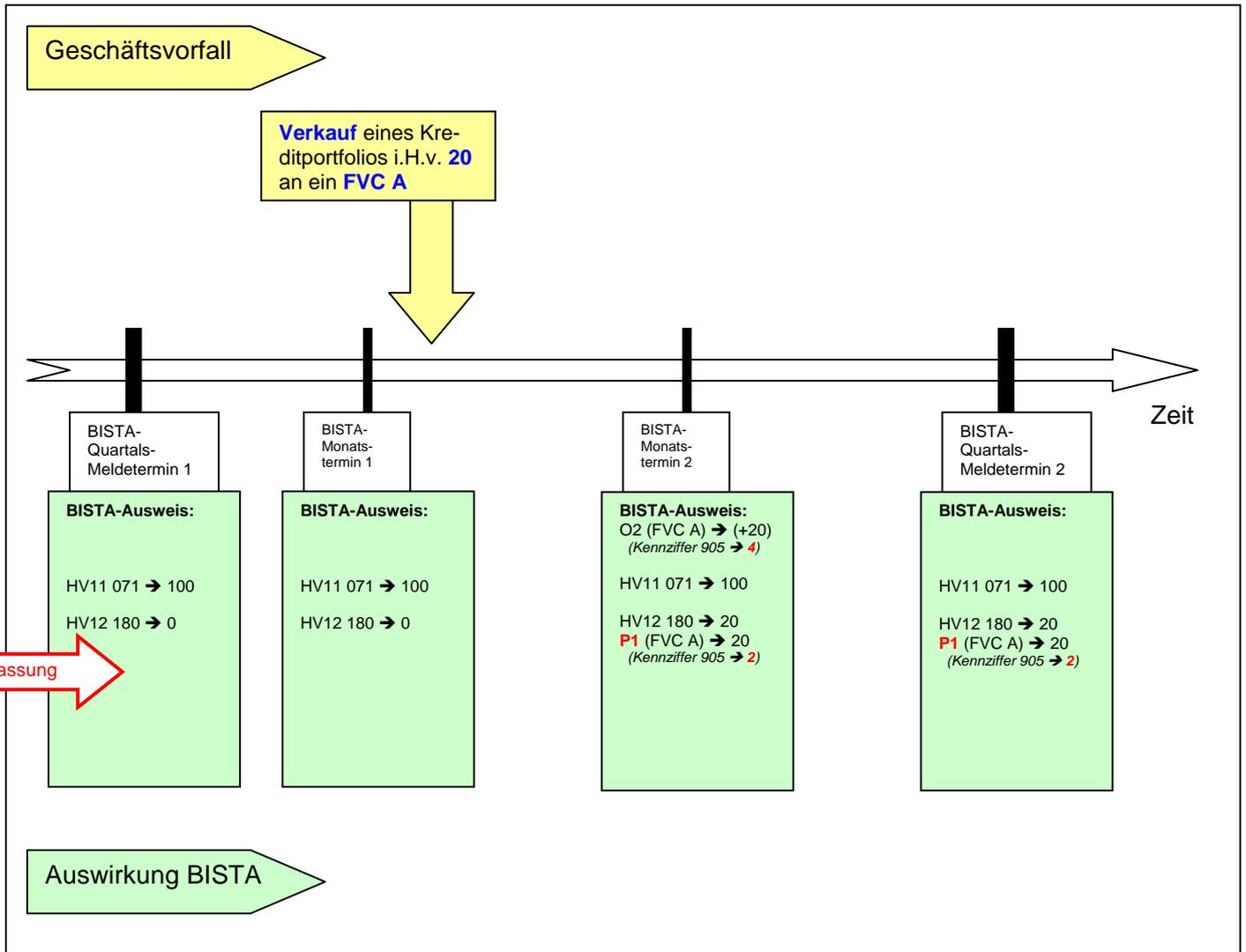
Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2.1:



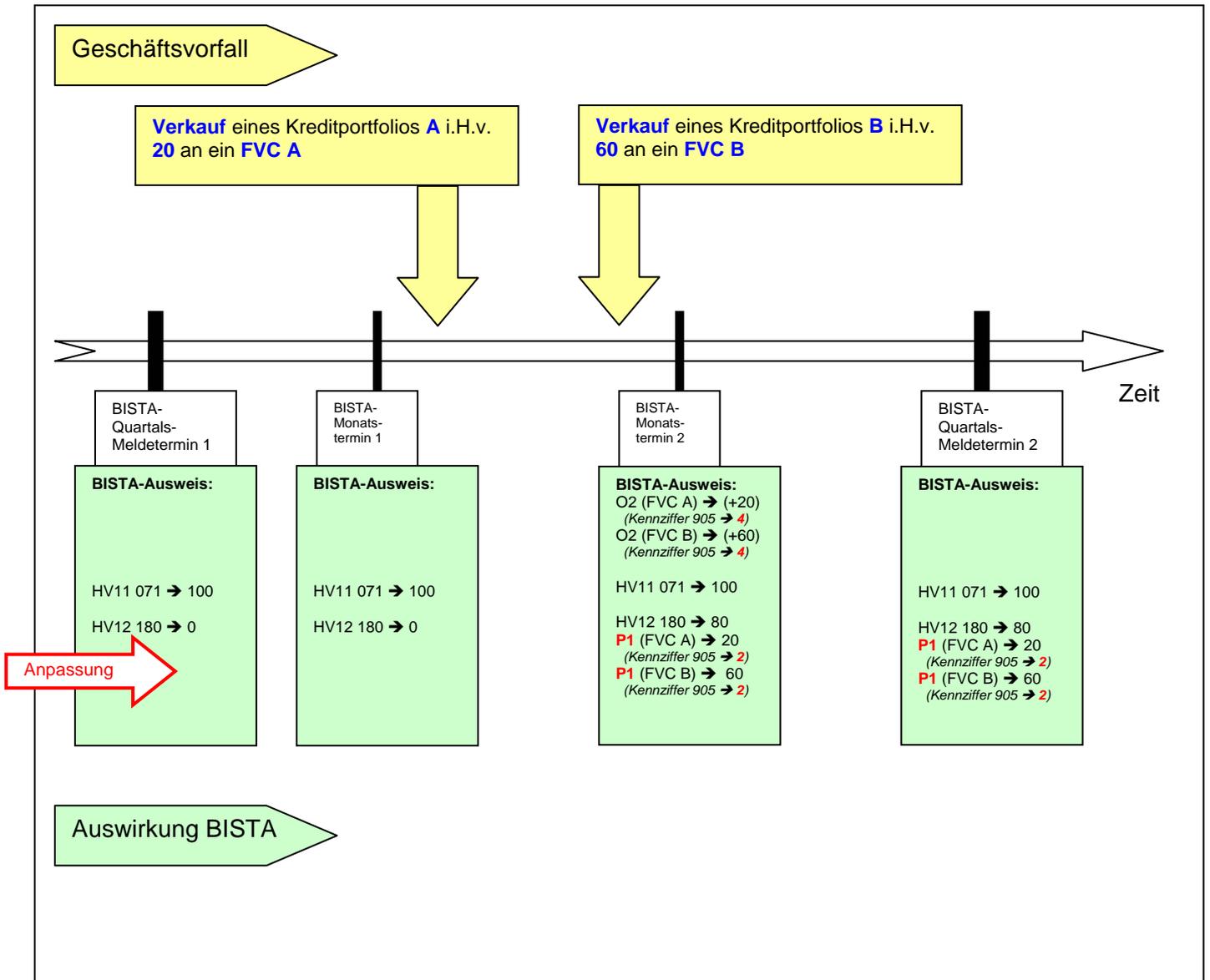
3.1.1.2.2 „On-balance-true-sale“; Die Bank betreibt kein Servicing

Anpassung

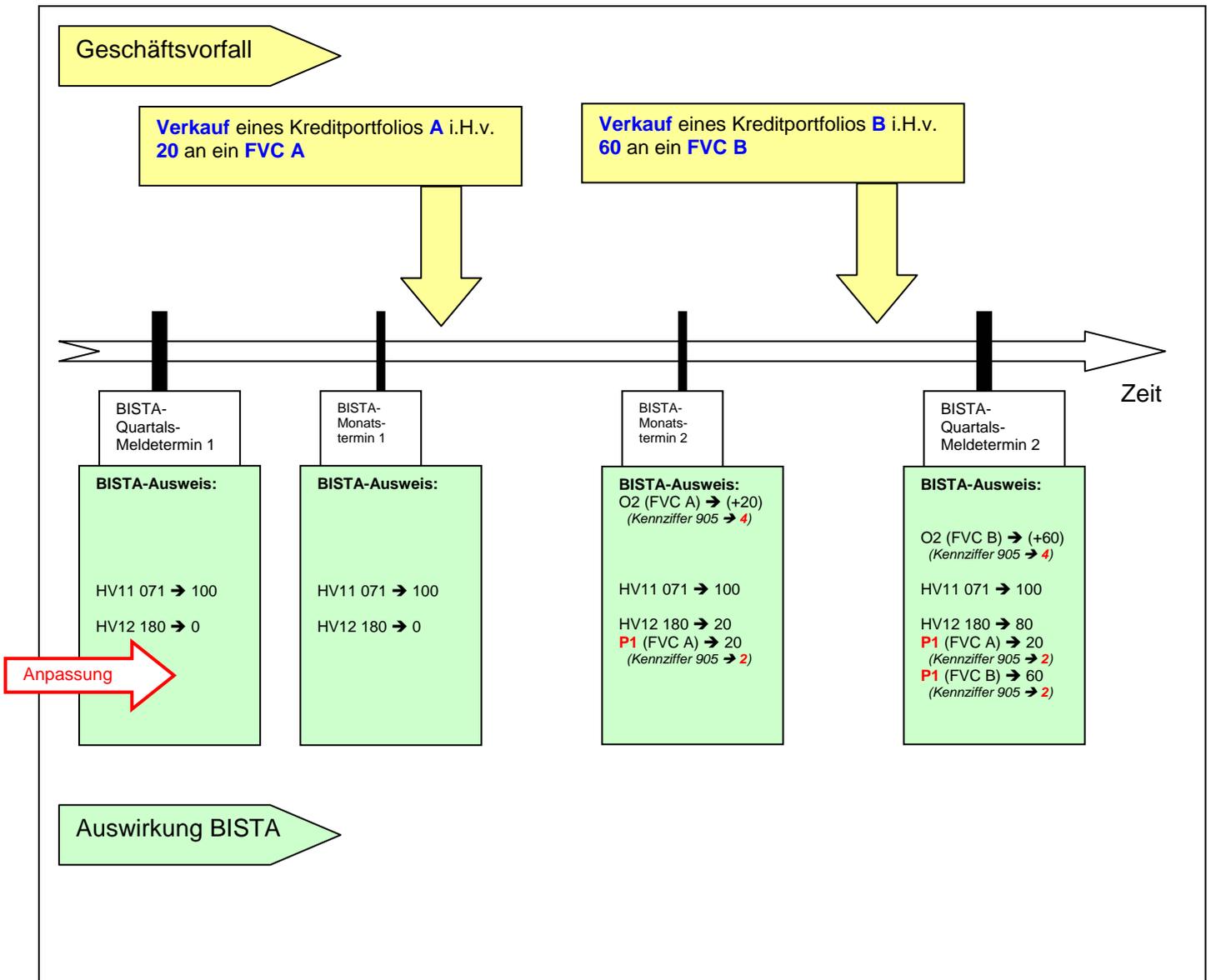
Beispiel A zu Punkt 3.1.1.2.2:



Beispiel B zu Punkt 3.1.1.2.2



Beispiel C zu Punkt 3.1.1.2.2:



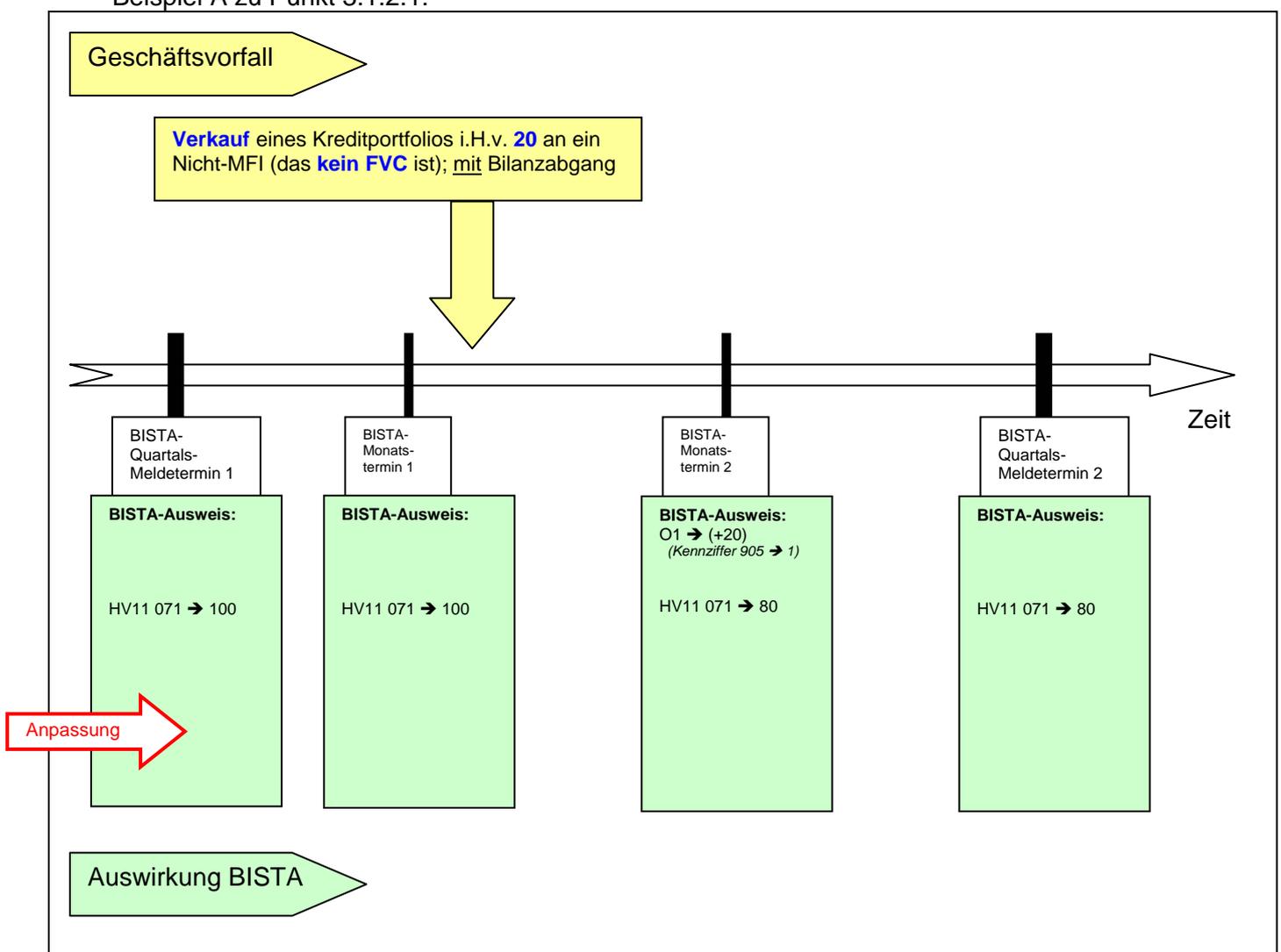
3.1.2 Kreditportfolioverkäufe an sonstige Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁸ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI).

3.1.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

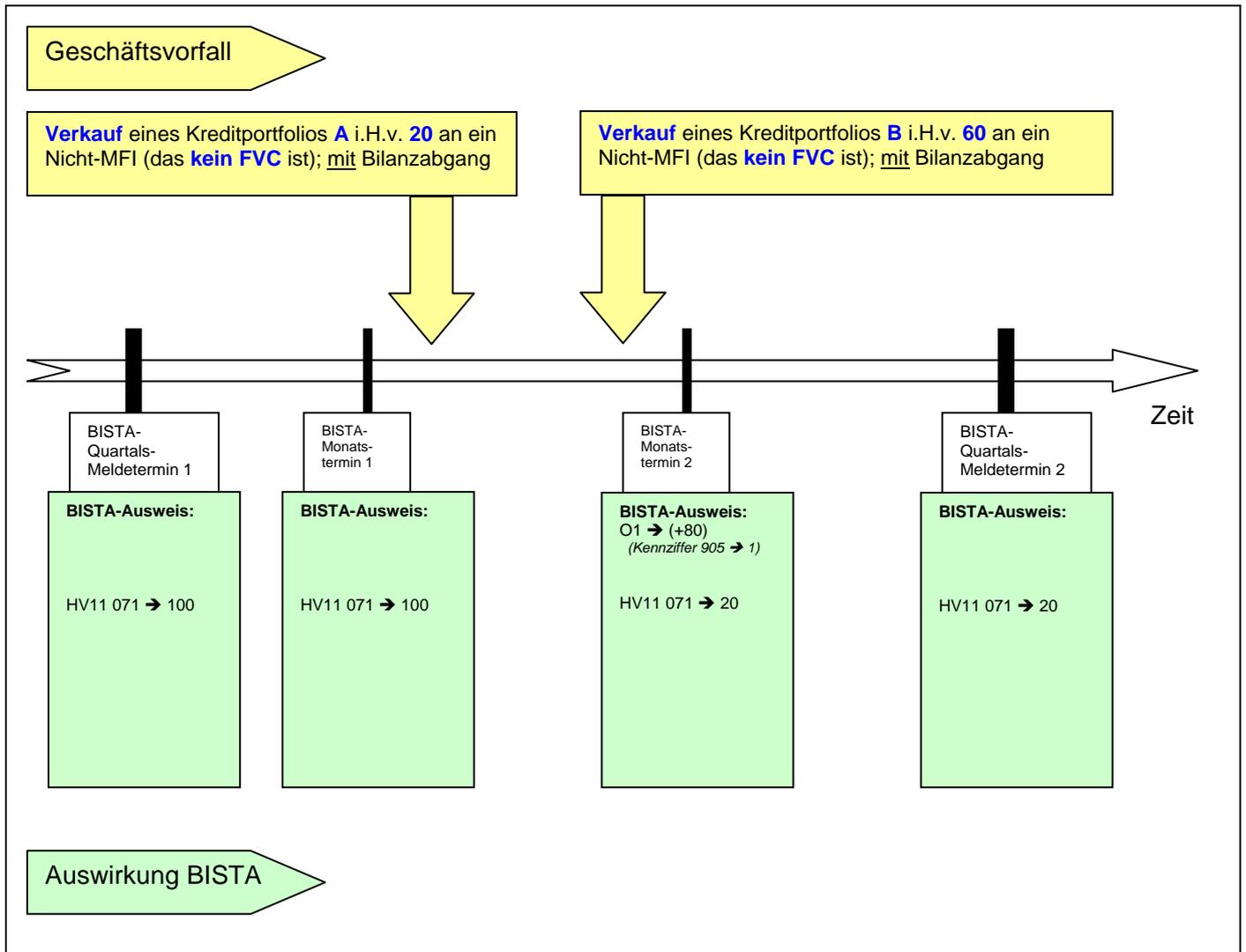
Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁸ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolio wird aus der Bilanz ausgebucht.

Beispiel A zu Punkt 3.1.2.1:

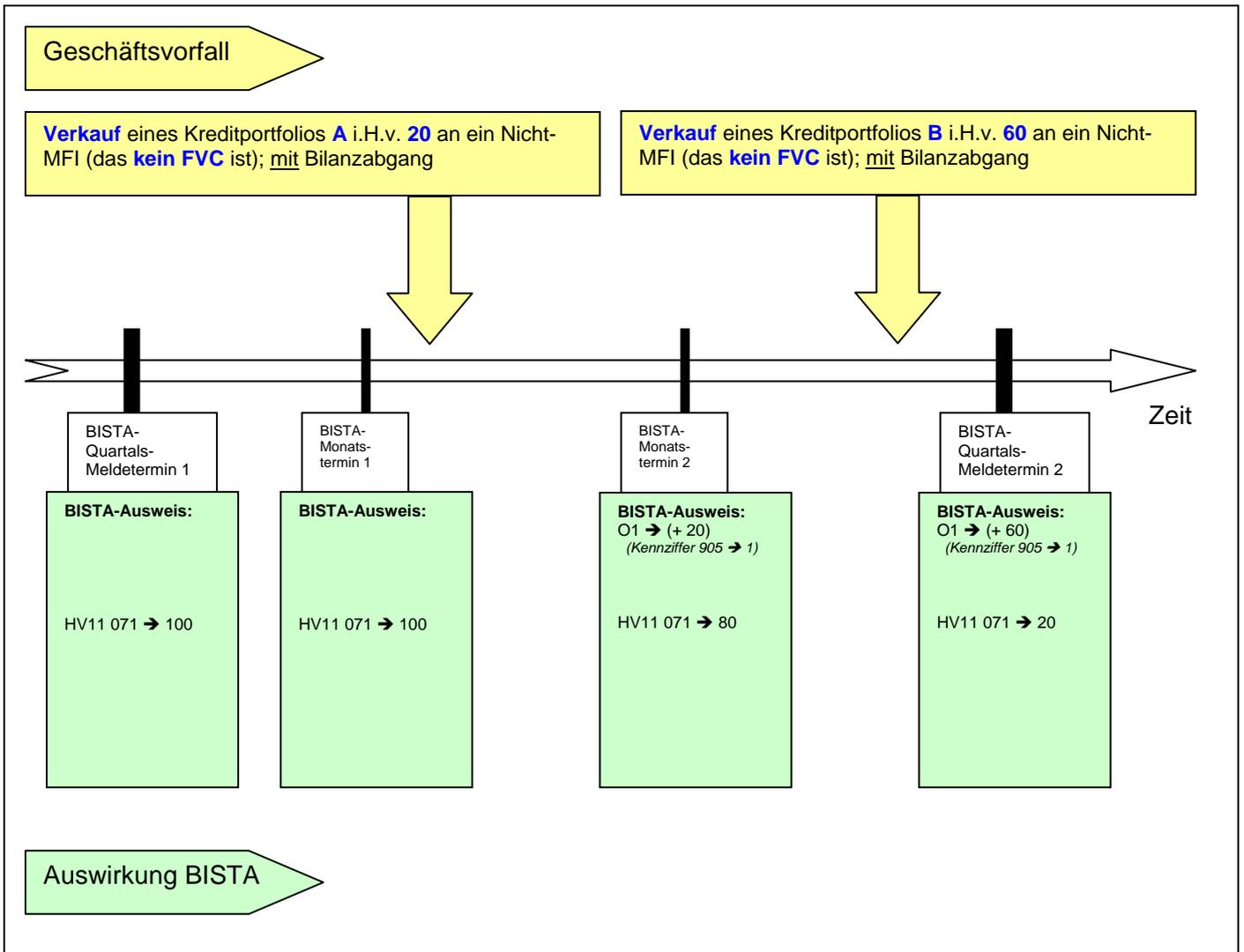


⁸ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank sitzt außerhalb der EWU.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.1:



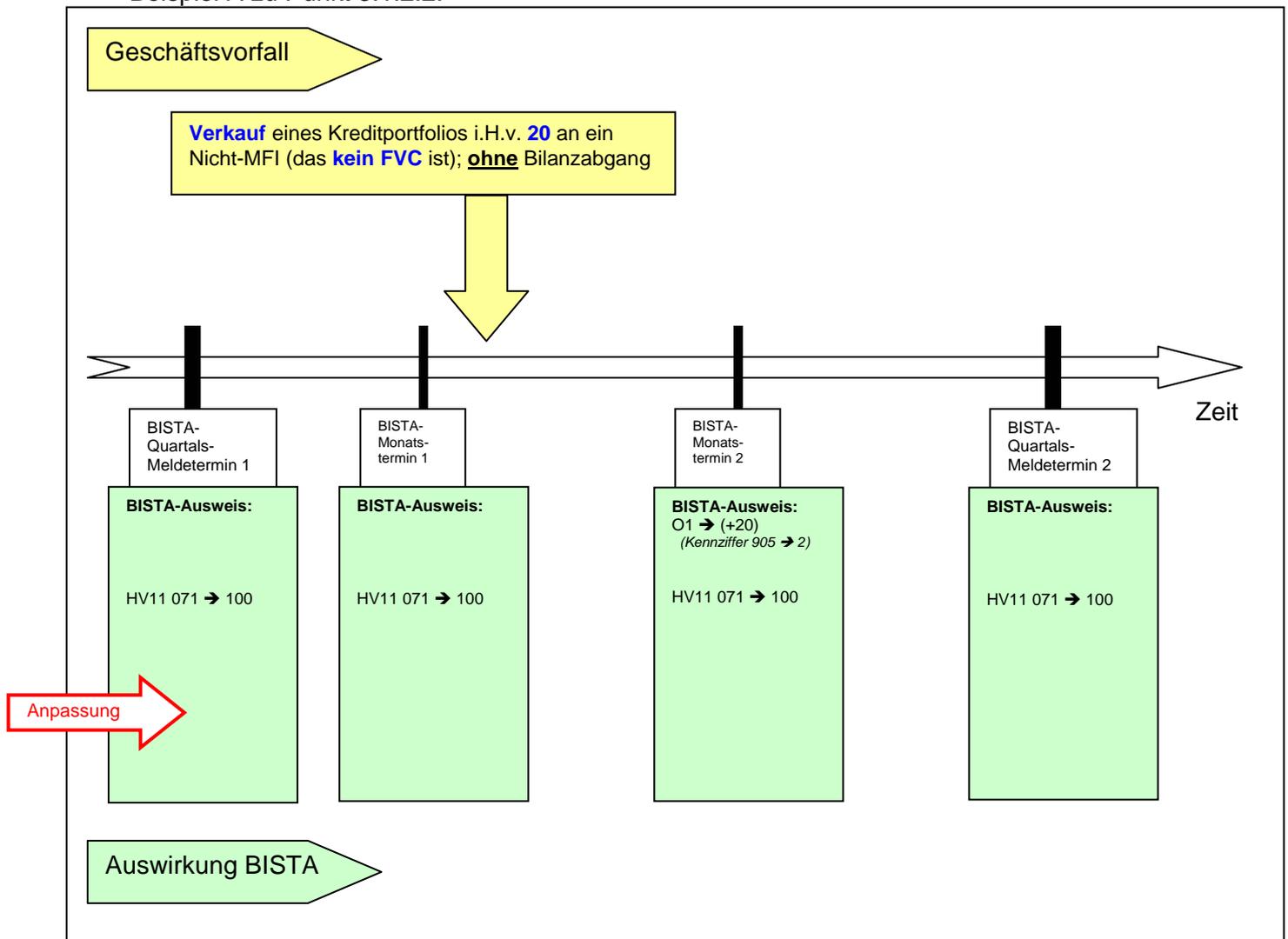
Beispiel C zu Punkt 3.1.2.1:



3.1.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) verkauft ein Kreditportfolio an ein sonstiges Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status⁹ hat oder an ein sonstiges Nicht-MFI). Das verkaufte Kreditportfolio wird nicht aus der Bilanz ausgebucht; z.B. gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“¹⁰ oder einer vergleichbaren Regelung.

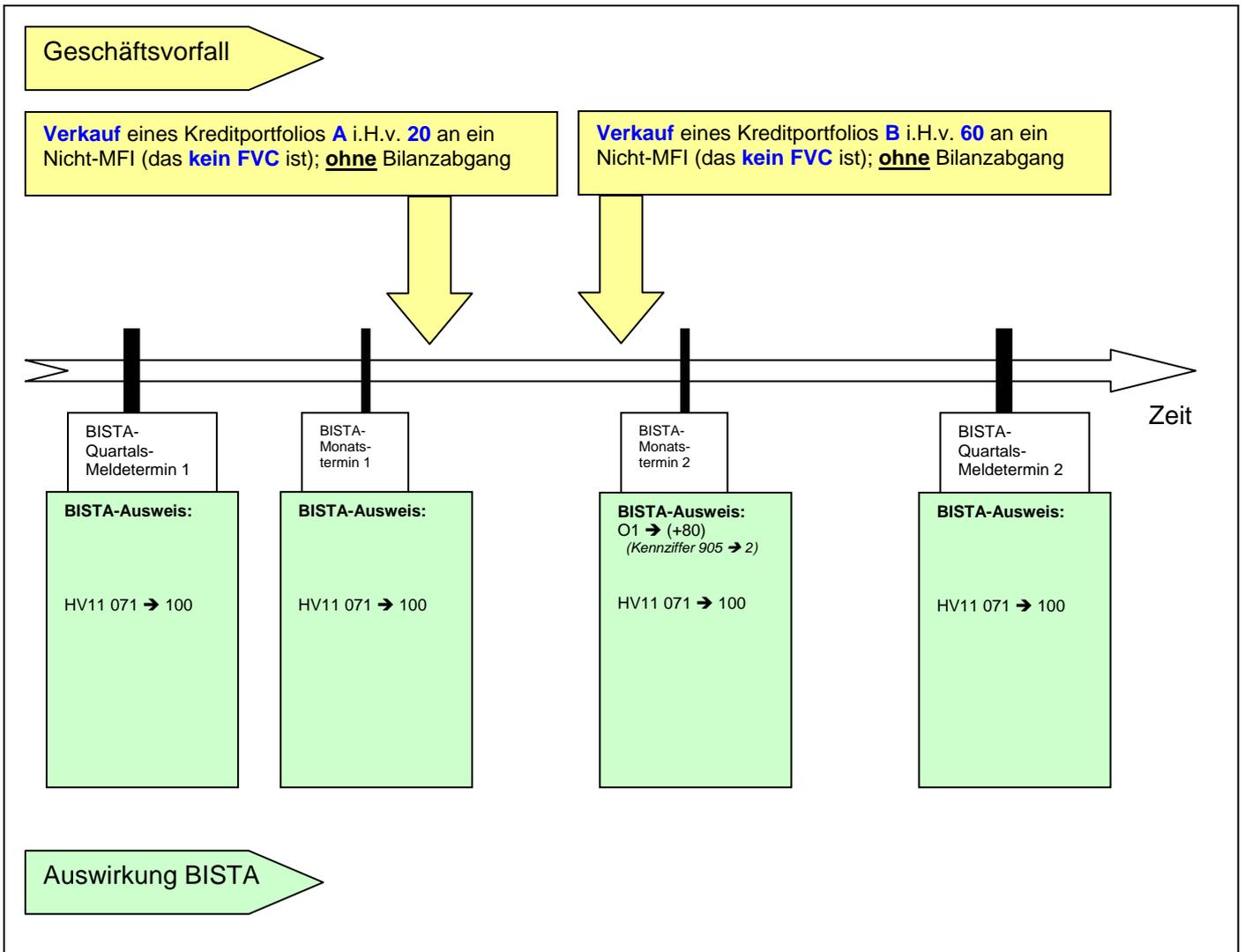
Beispiel A zu Punkt 3.1.2.2:



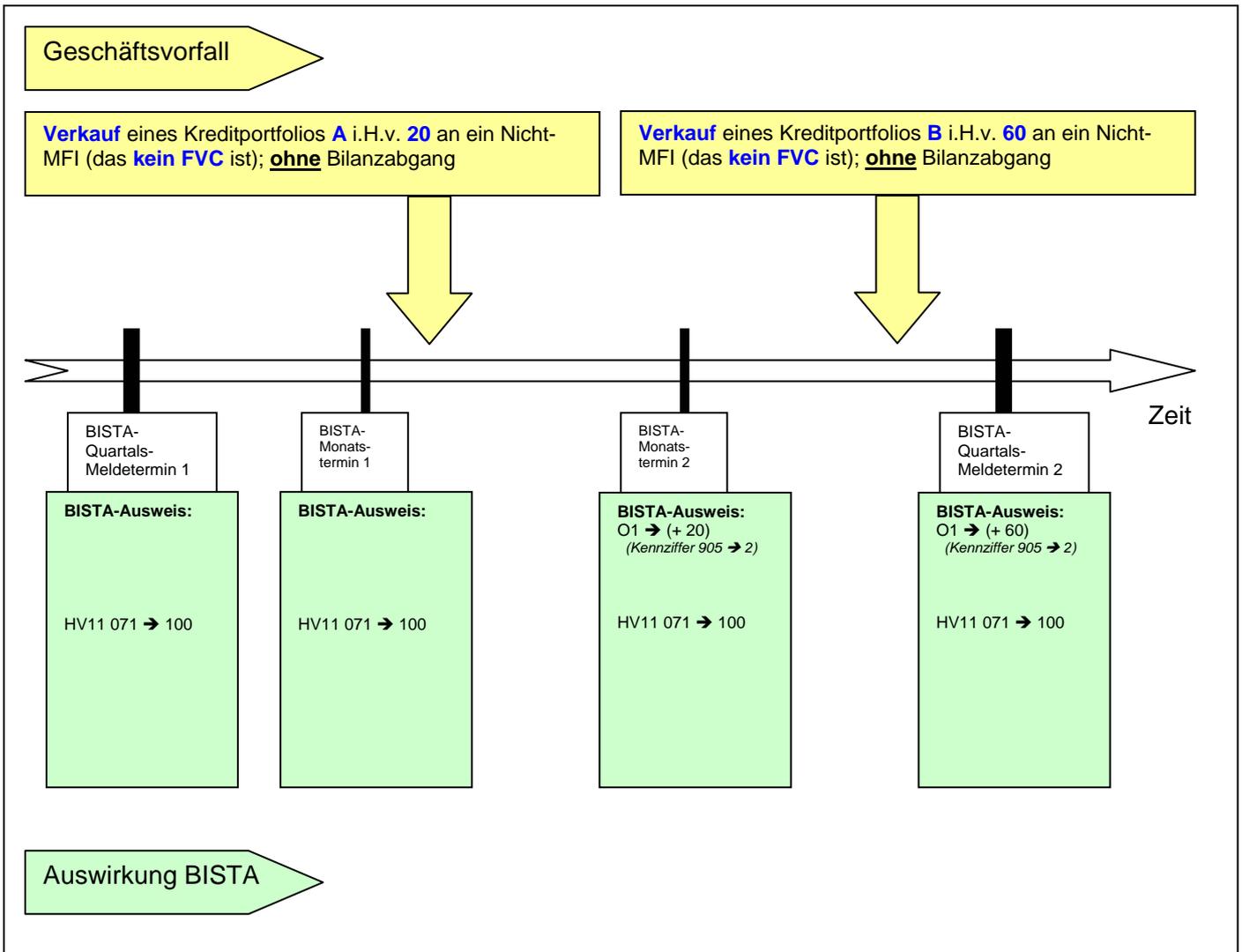
⁹ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

¹⁰ Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbriefte) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

Beispiel B zu Punkt 3.1.2.2:



Beispiel C zu Punkt 3.1.2.2:



3.2 Kreditportfoliokäufe der meldepflichtigen Bank (MFI) von Nicht-MFIs

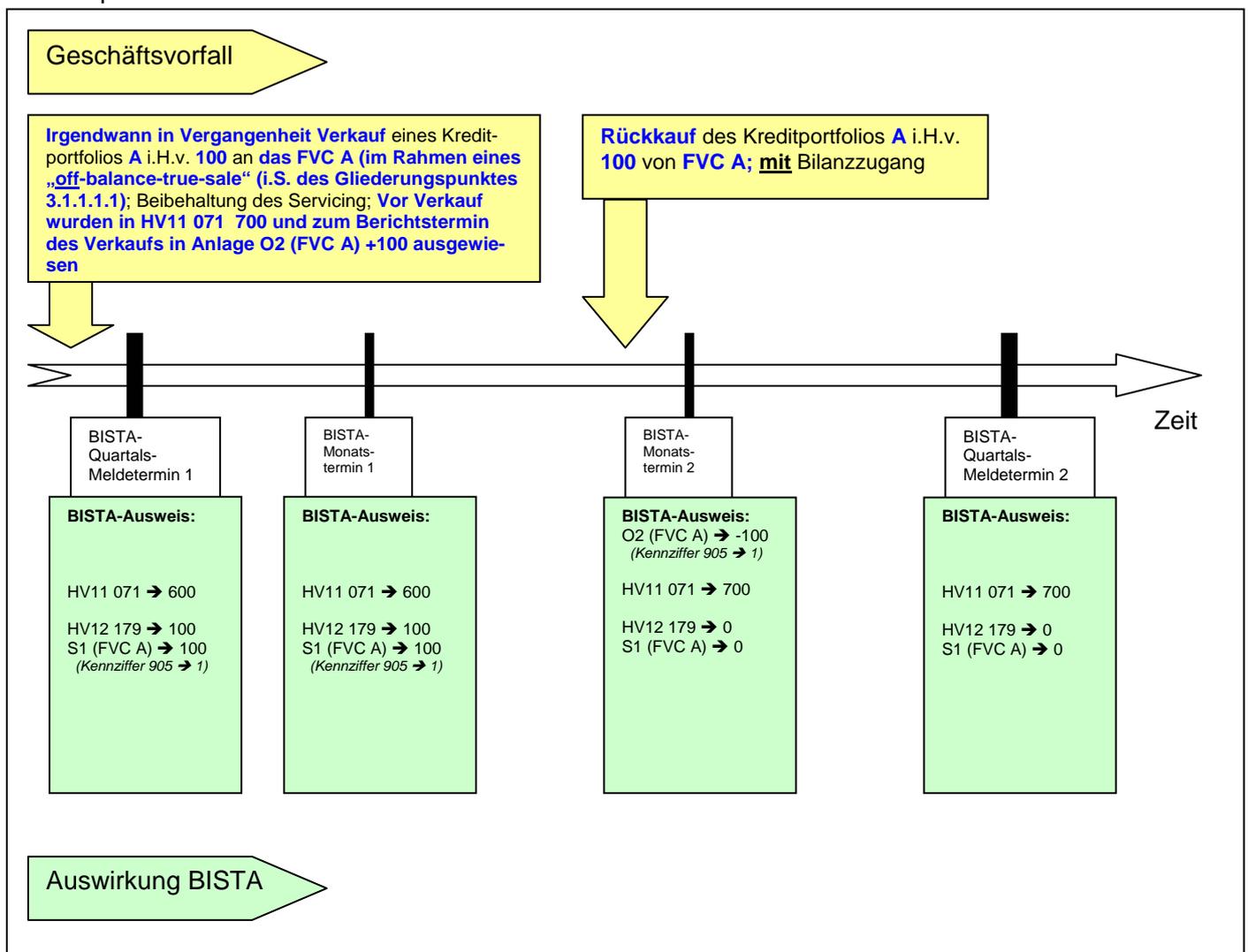
Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (z.B. einer Bank, die keinen MFI-Status¹¹ hat, einem FVC oder von einem sonstigen Nicht-MFI).

3.2.1 Kreditportfoliokäufe von FVCs

3.2.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (traditionelle Verbriefung)

3.2.1.1.1 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „off-balance-true-sales“) und bei dem die Bank (MFI) noch das Servicing betreibt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.1.1



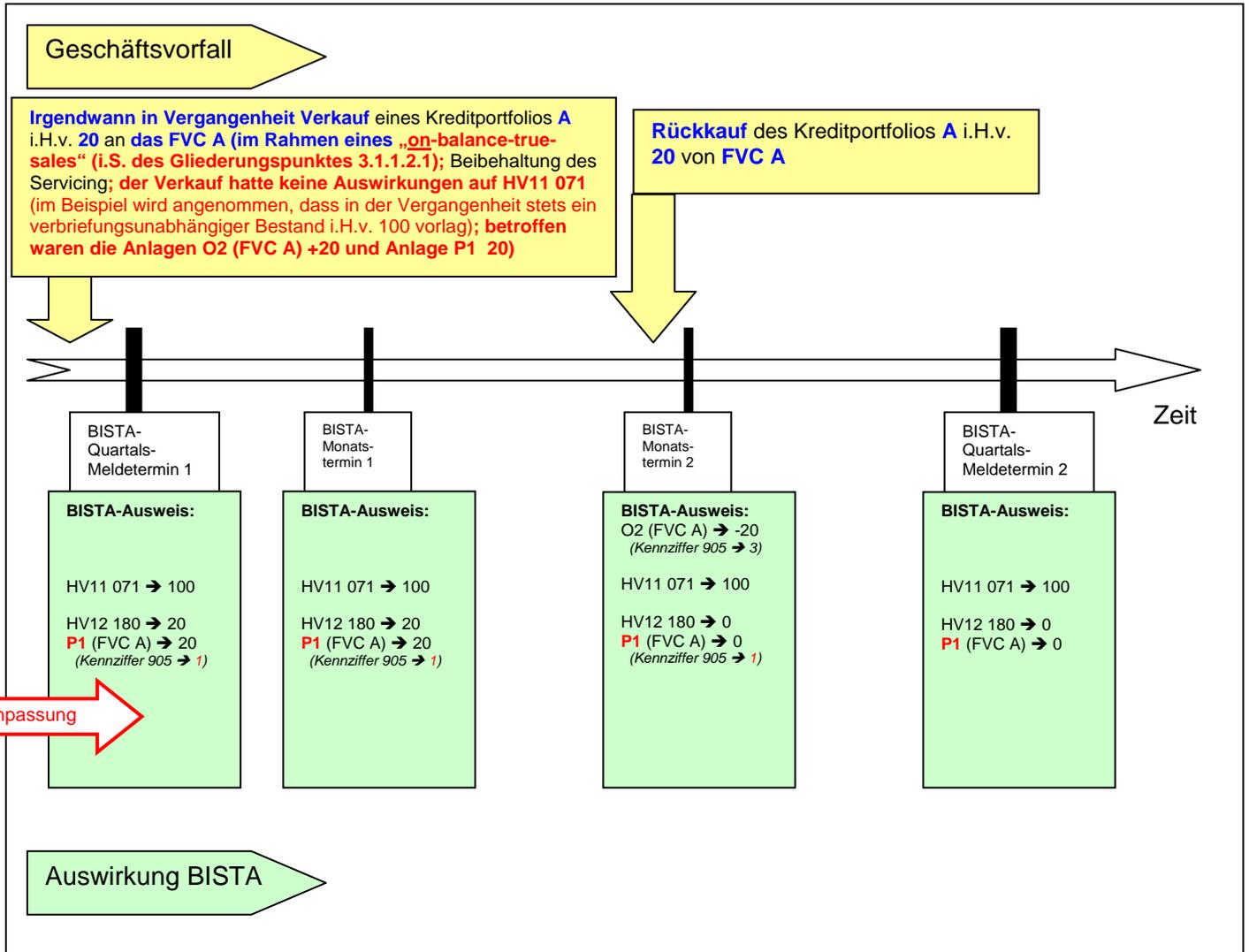
¹¹ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

Anmerkung: Ein Rückkauf ist auch im Rahmen eines „**Clean-Up-Calls**“ denkbar; hier hat der Originator das Recht, die Transaktion nach Abschmelzen des Forderungspools auf einen Bruchteil der ursprünglichen Größe zu beenden.

3.2.1.1.2 Rückkauf eines Kreditportfolios, das die Bank (MFI) ursprünglich an ein FVC verkauft hatte (im Rahmen eines „on-balance-true-sales“)

Anpassung

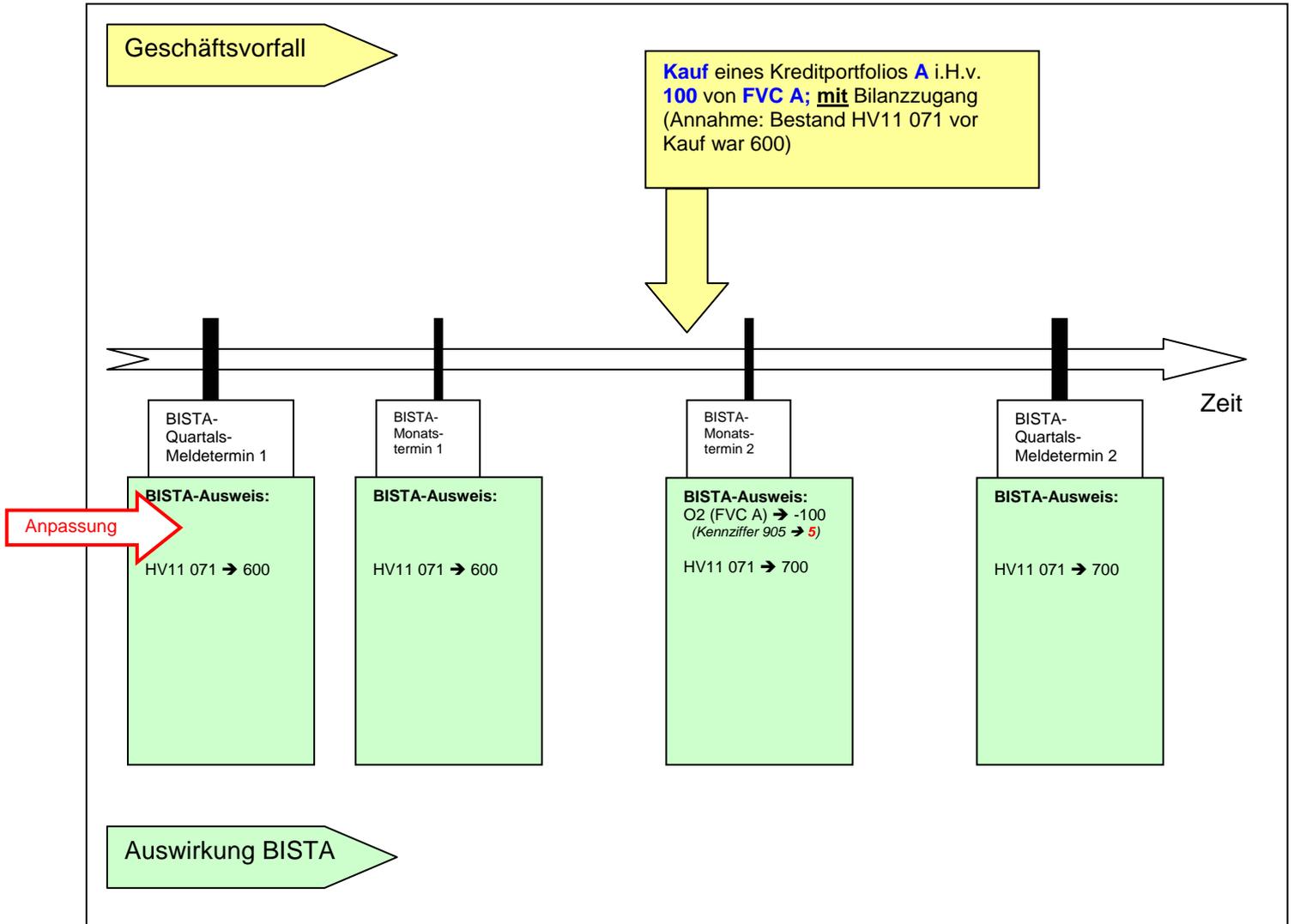
Beispiel zu Punkt 3.2.1.1.2



Anpassung

3.2.1.2 Alle sonstigen Konstellationen, bei denen die Bank (MFI) ein Kreditportfolio von einem FVC erwirbt

Beispiel zu Punkt 3.2.1.2:



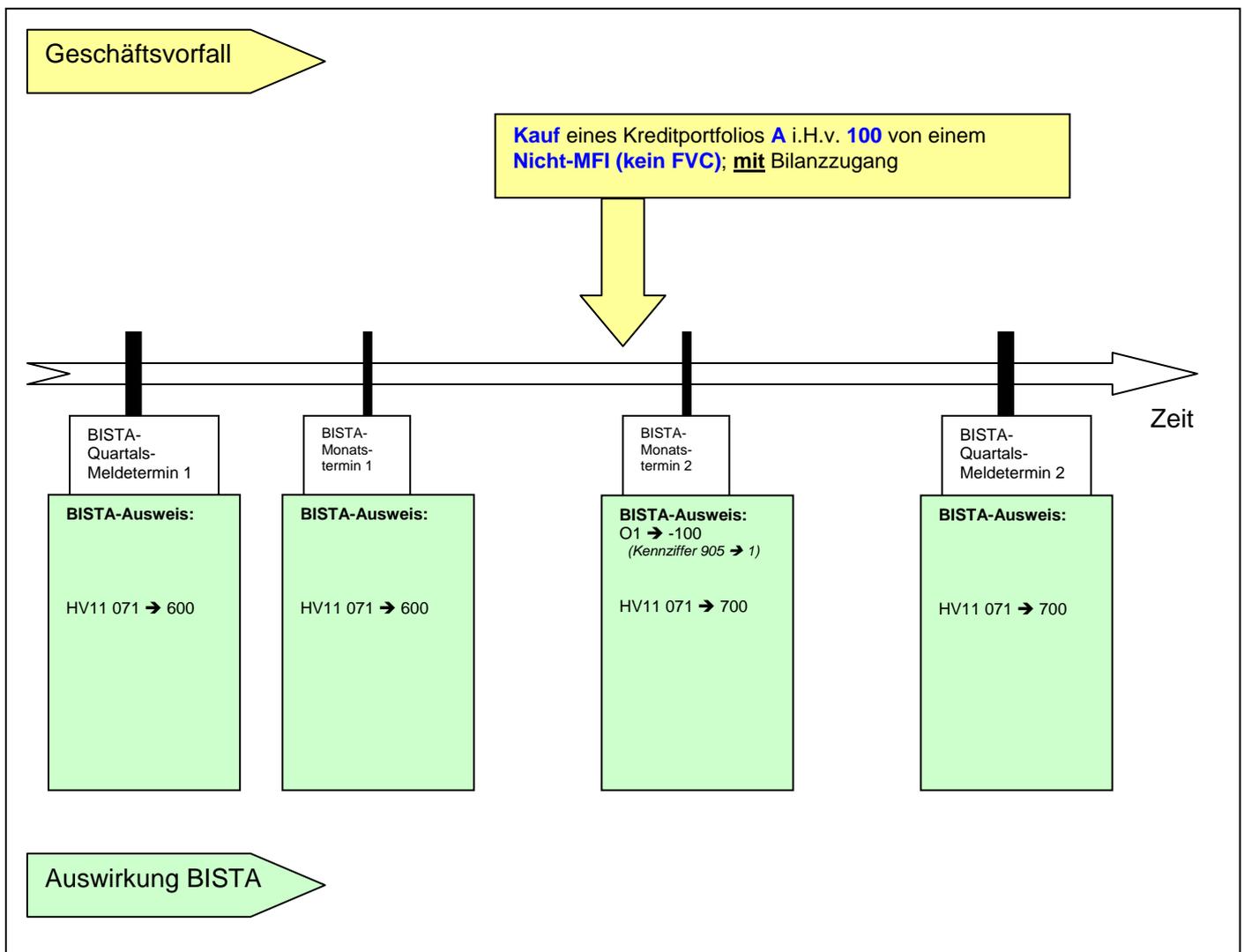
3.2.2 Kreditportfoliokäufe von sonstigen Nicht-MFIs, die keine FVCs sind

Die Bank (MFI) erwirbt ein Kreditportfolio von einem Nicht-MFI (das kein FVC ist).

3.2.2.1 mit Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status¹² hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird in der Bilanz aktiviert / eingebucht.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.1:

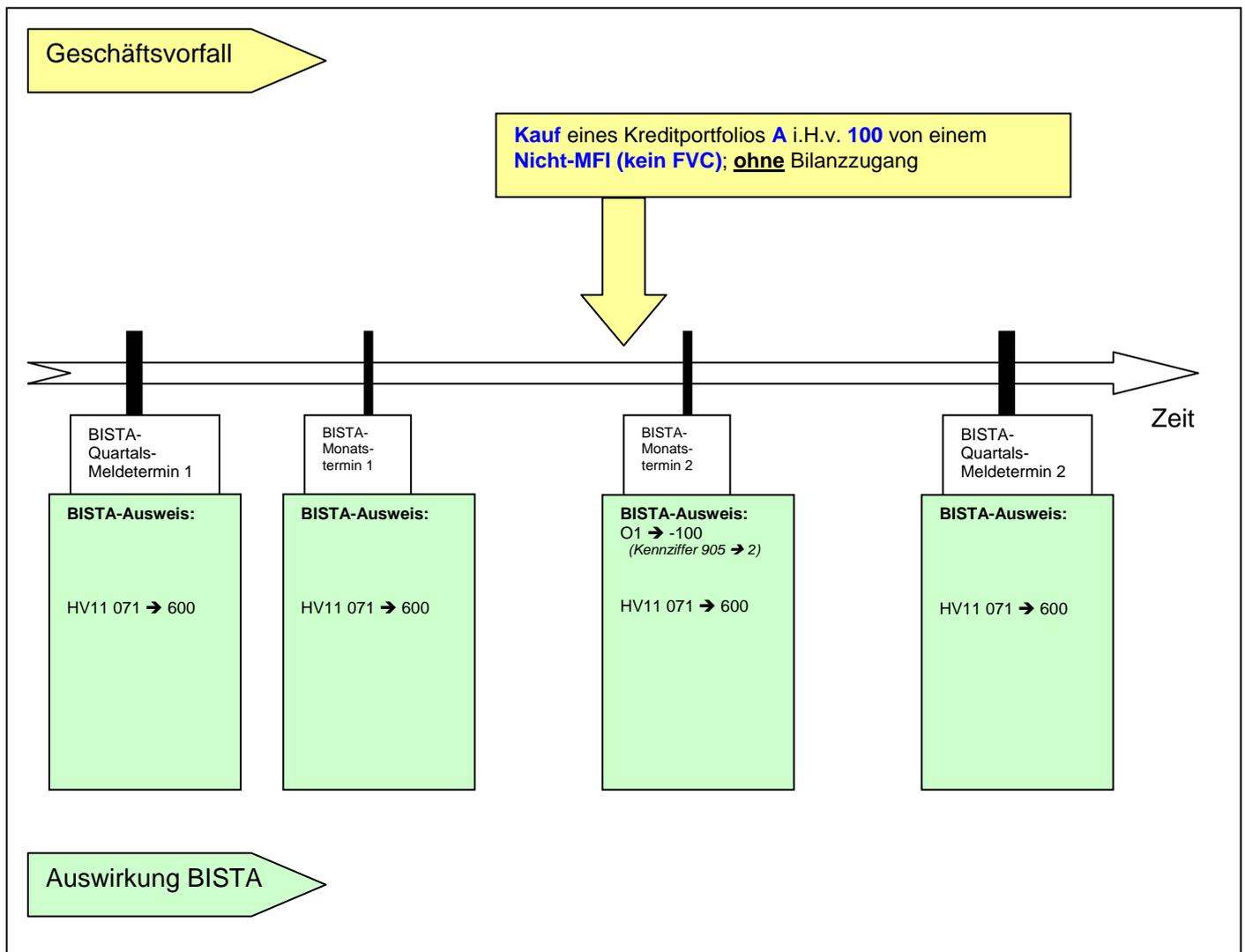


¹² z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

3.2.2.2 ohne Auswirkungen auf die Bilanz

Die Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem sonstigen Nicht-MFI (z.B. eine Bank, die keinen MFI-Status¹³ hat oder von einem sonstigen Nicht-MFI). Das gekaufte Kreditportfolio wird nicht in der Bilanz aktiviert / eingebucht¹⁴.

Beispiel zu Punkt 3.2.2.2:



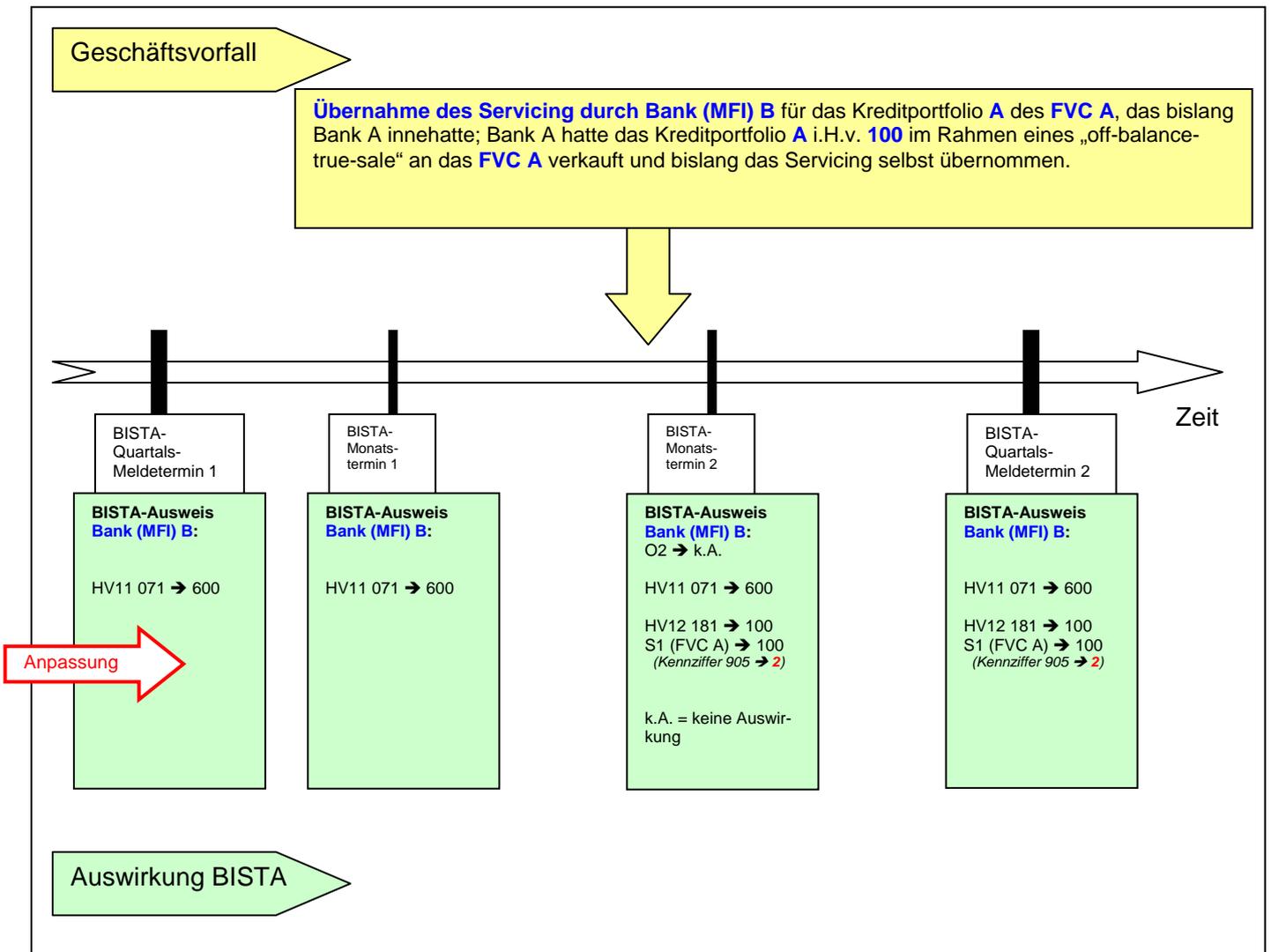
¹³ z.B. (a) BaFin hat dem Institut lediglich die Erlaubnis zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach §1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 KWG erteilt oder (b) eine Bank hat ihren Sitz außerhalb der EWU.

¹⁴ Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass verkaufte (nicht verbrieft) Kreditforderungen weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen.

3.3 Reine Übernahme der Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank (MFI); Bank (MFI) ist weder Forderungsverkäufer („Originator“) noch Kreditportfolio-Käufer

Die **Bank (MFI) B** übernimmt das „Servicing“ für ein Kreditportfolio, das z.B. eine **andere Bank A an ein FVC A verkauft hat**; die Einbeziehung der nachfolgend betrachteten Bank (MFI) B beschränkt sich auf die Erbringung der Dienstleistung „Servicing“.

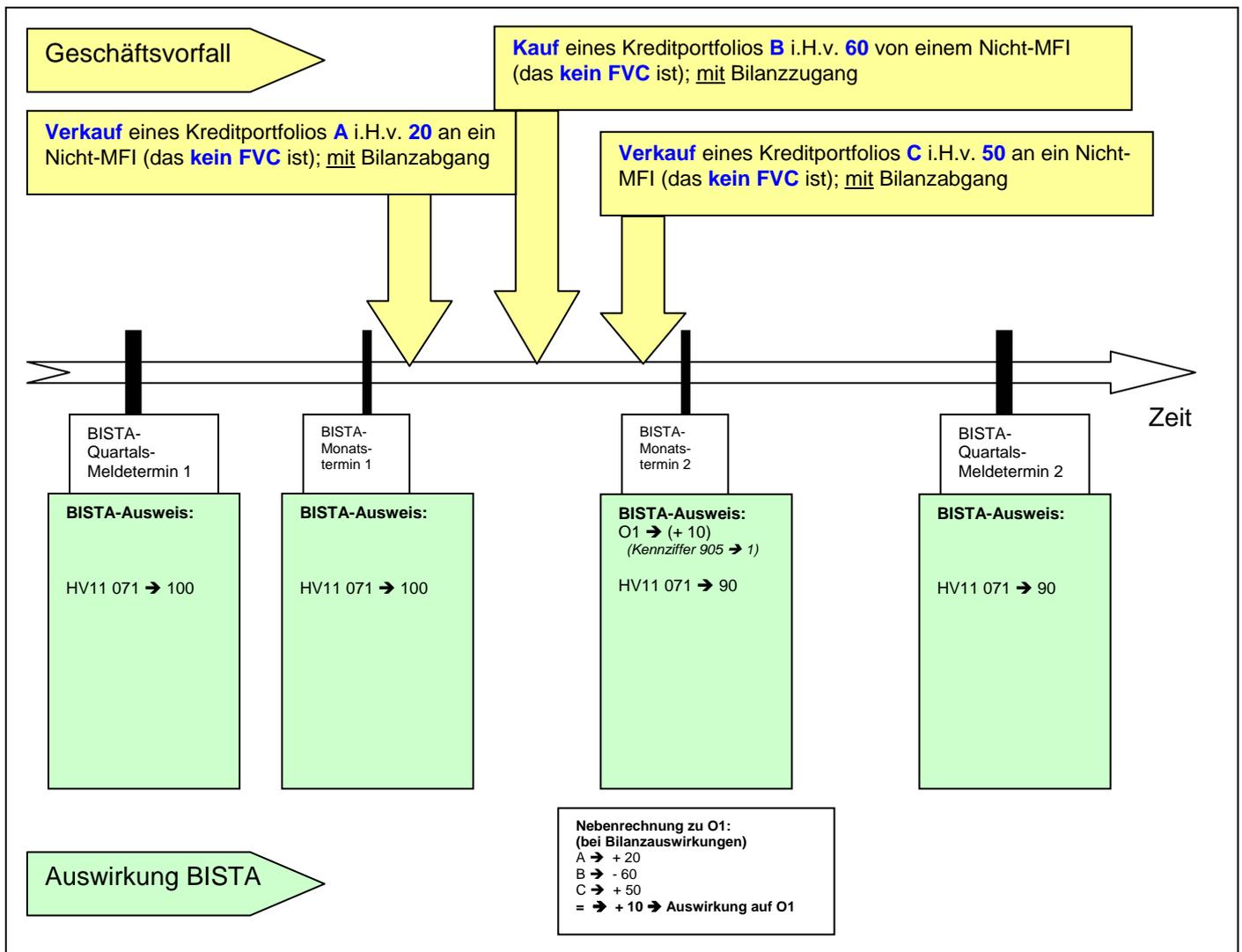
Beispiel zu Punkt 3.3:



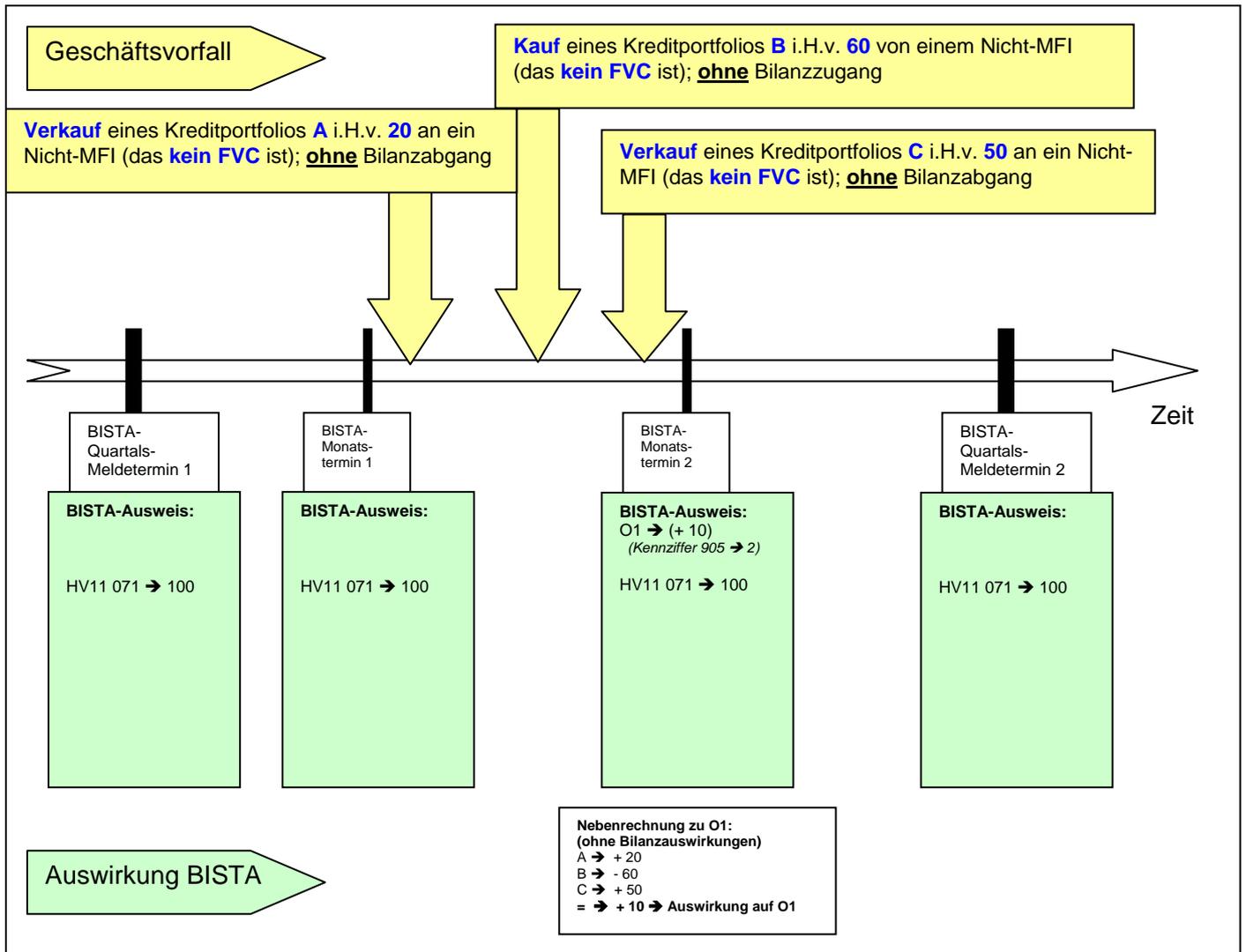
4 Weitere Beispiele

4.1 Kauf und Verkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen Nicht-MFIs (die keine FVCs sind) in einer Berichtsperiode

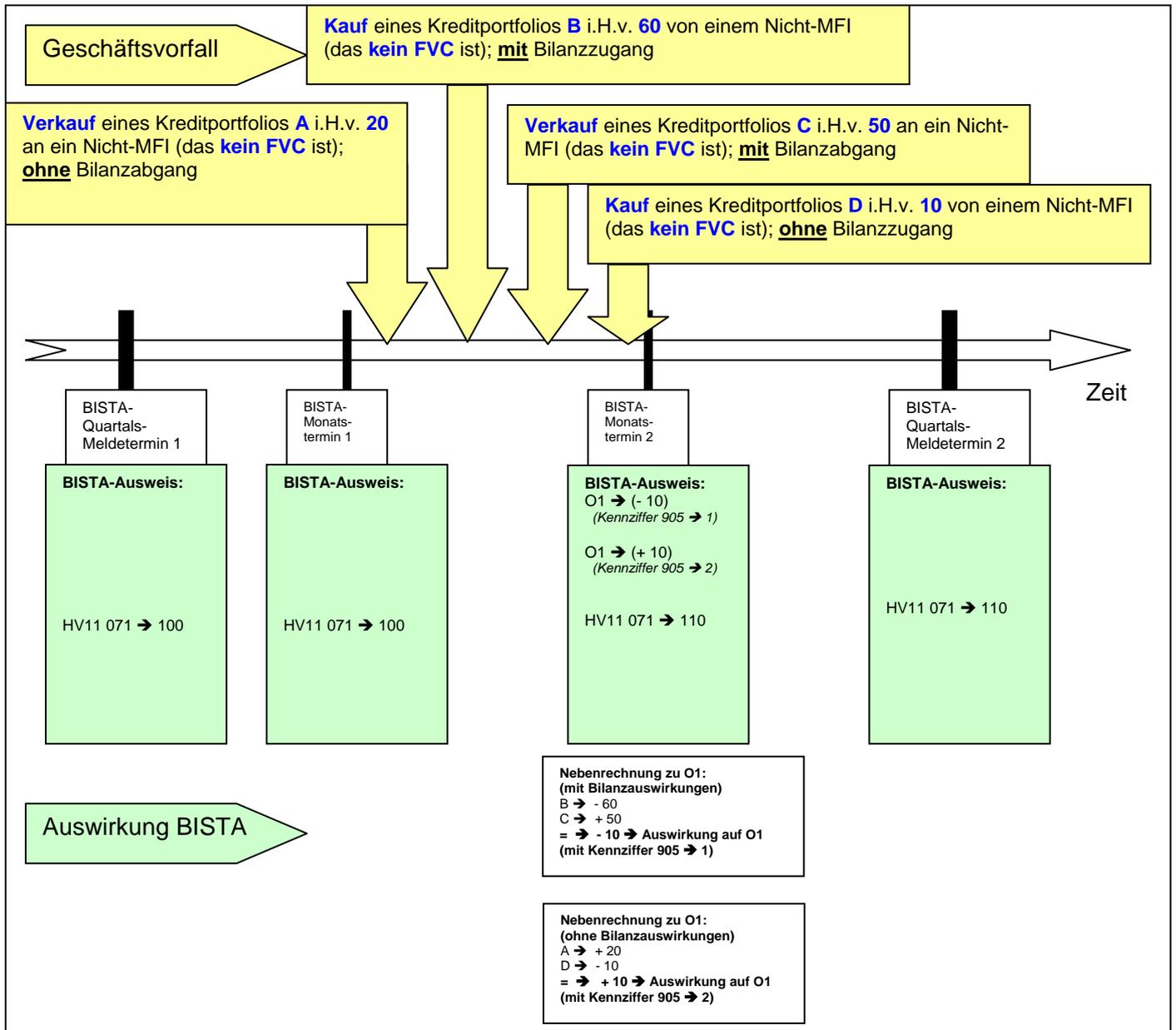
Beispiel A zu Punkt 4.1:



Beispiel B zu Punkt 4.1:

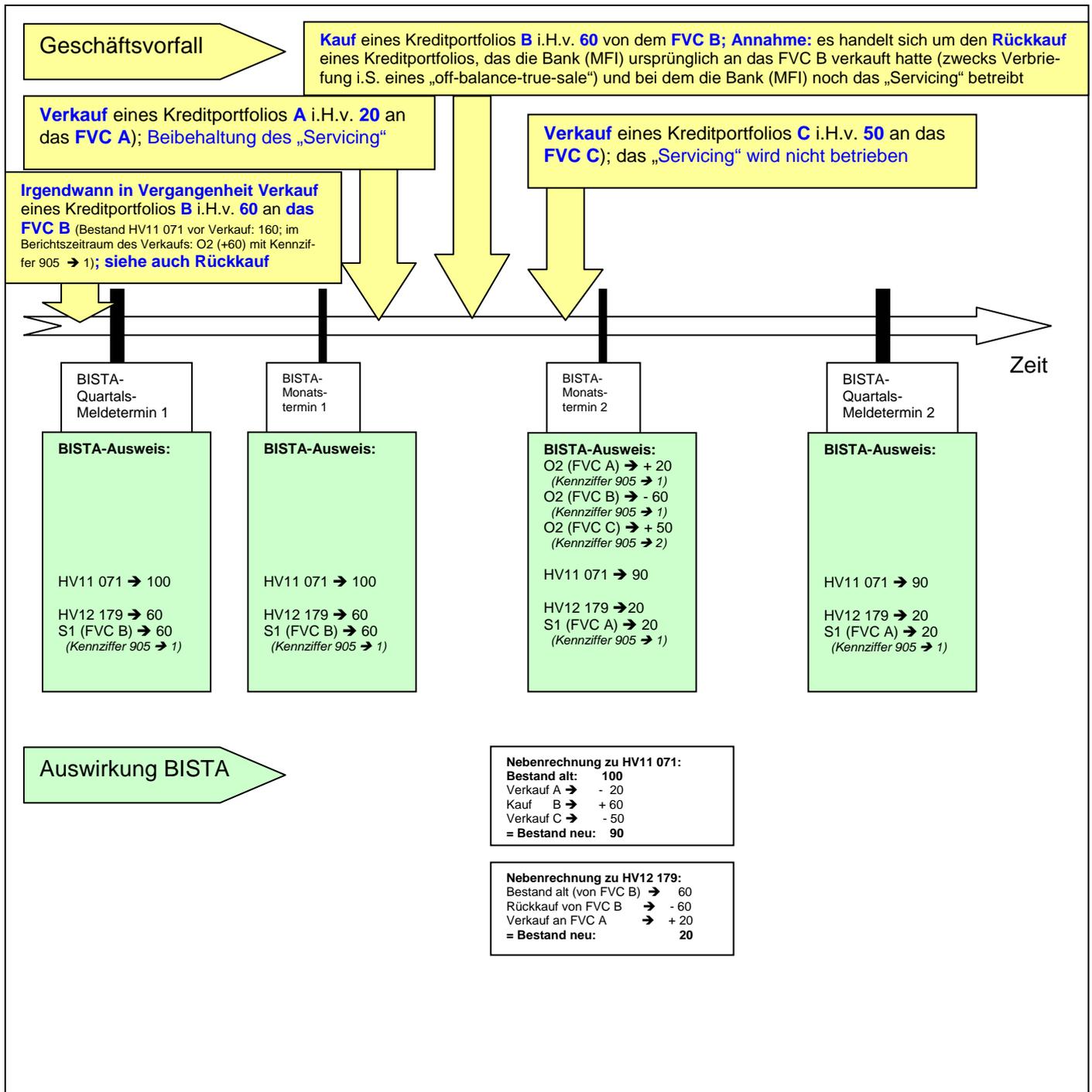


Beispiel C zu Punkt 4.1:



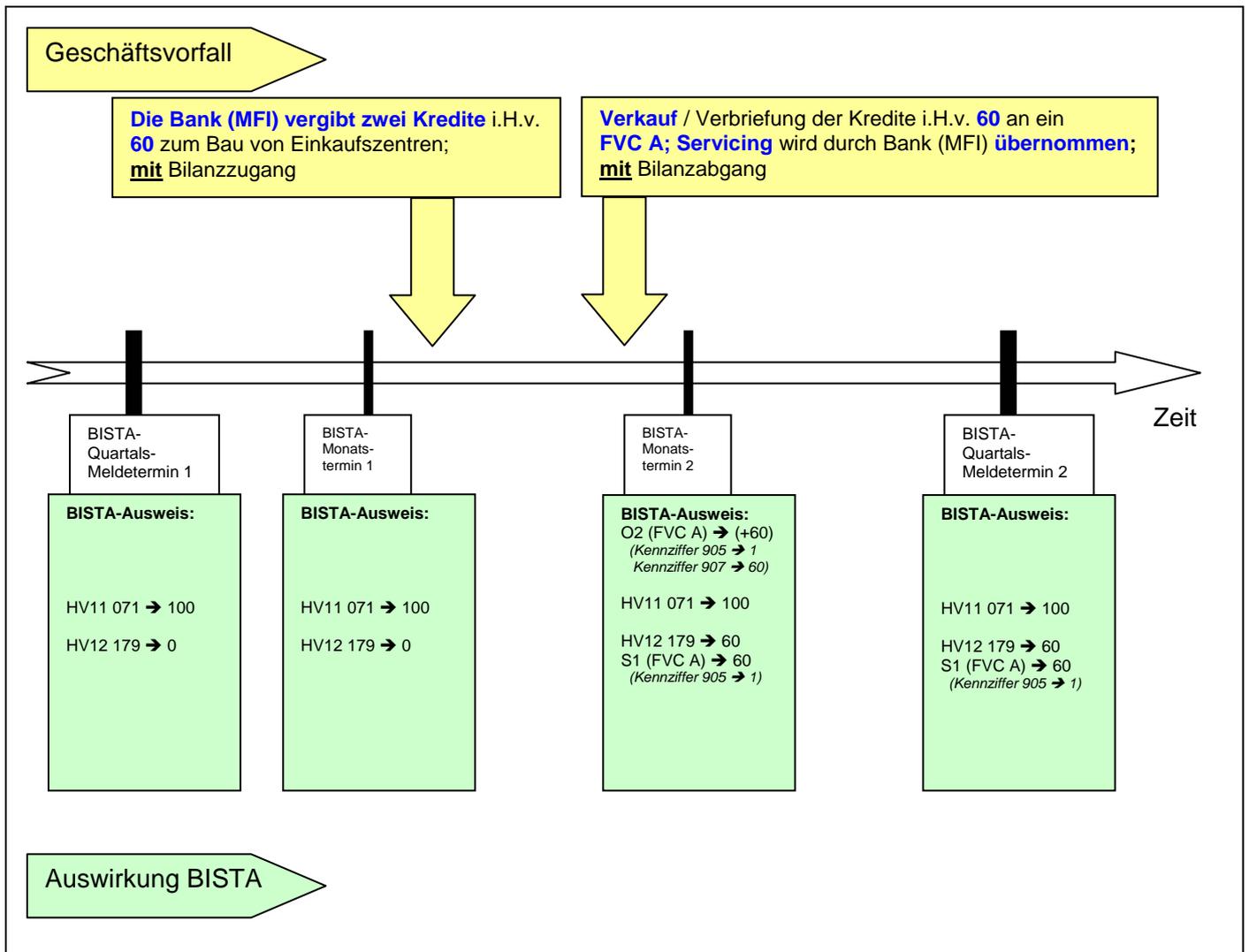
4.2 Verbriefung („off-balance-true-sale“) und Rückkauf mehrerer Kreditportfolien von verschiedenen FVCs

Beispiel zu Punkt 4.2:



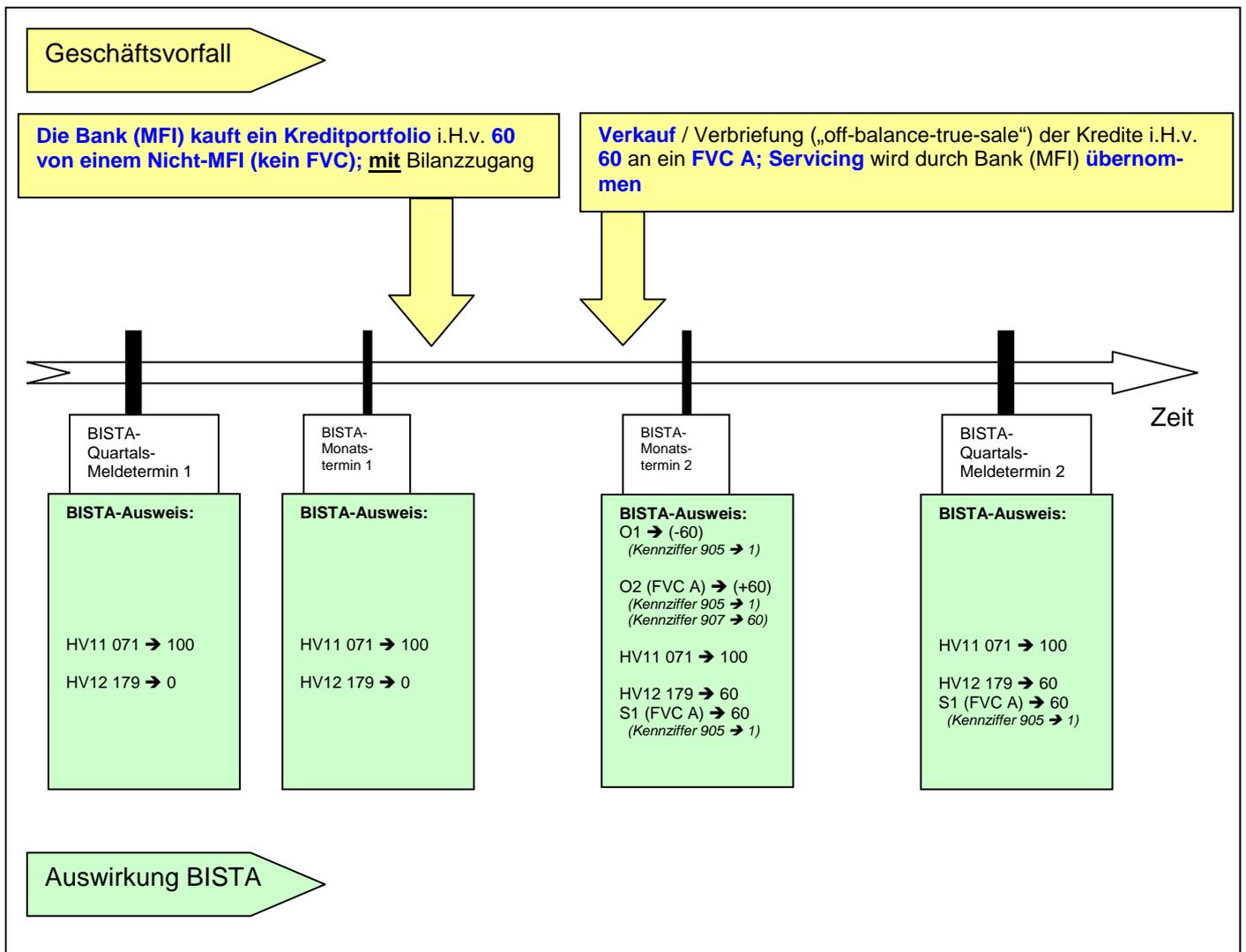
4.3 Kreditvergabe durch die Bank (MFI) und die anschließende Verbriefung („off-balance-true-sale“) finden innerhalb einer Berichtsperiode statt; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag bereits nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten

Beispiel zu Punkt 4.3



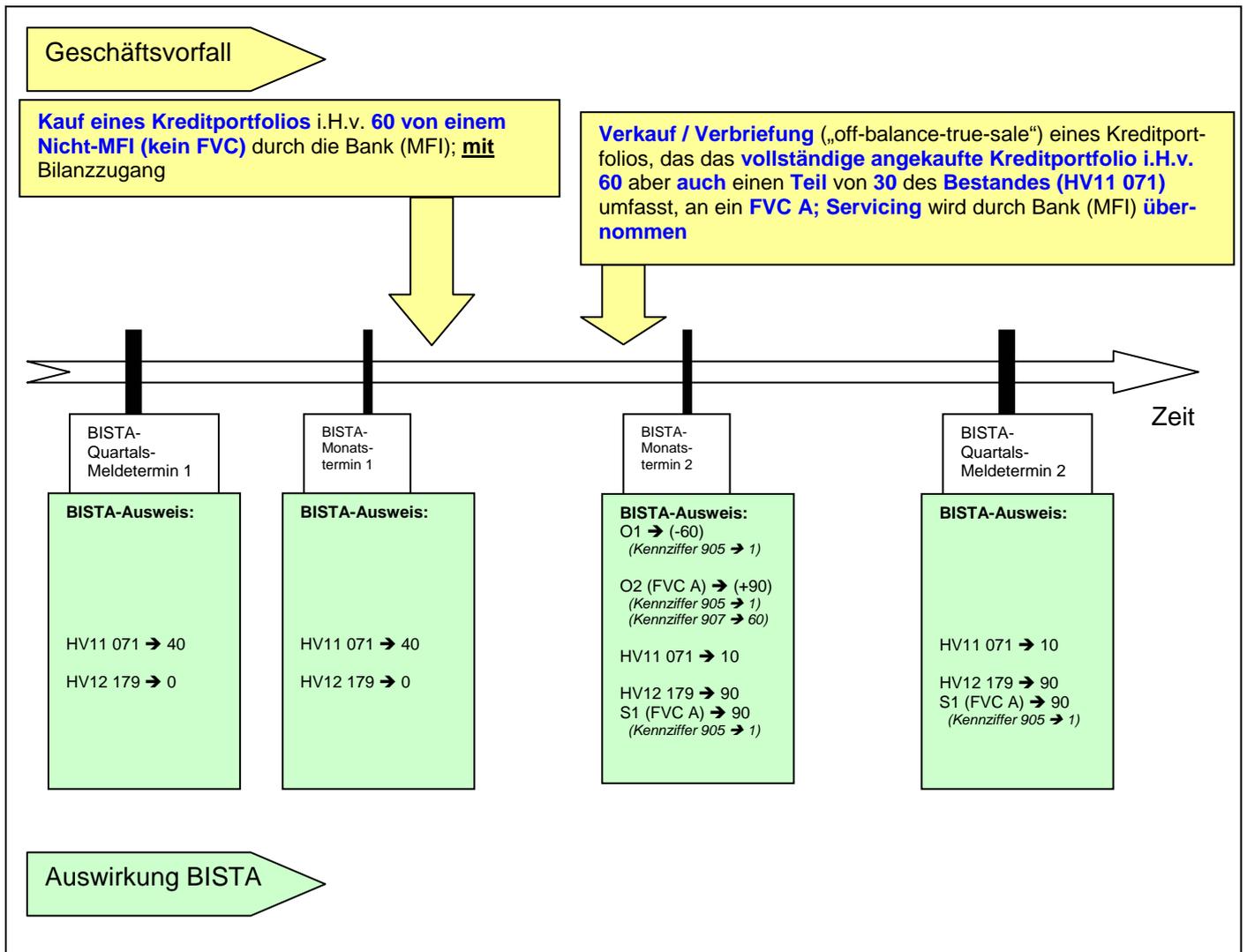
4.4 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC und verbrieft („off-balance-true-sale“) es noch im Ankaufsmonat; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt.

Beispiel zu Punkt 4.4:



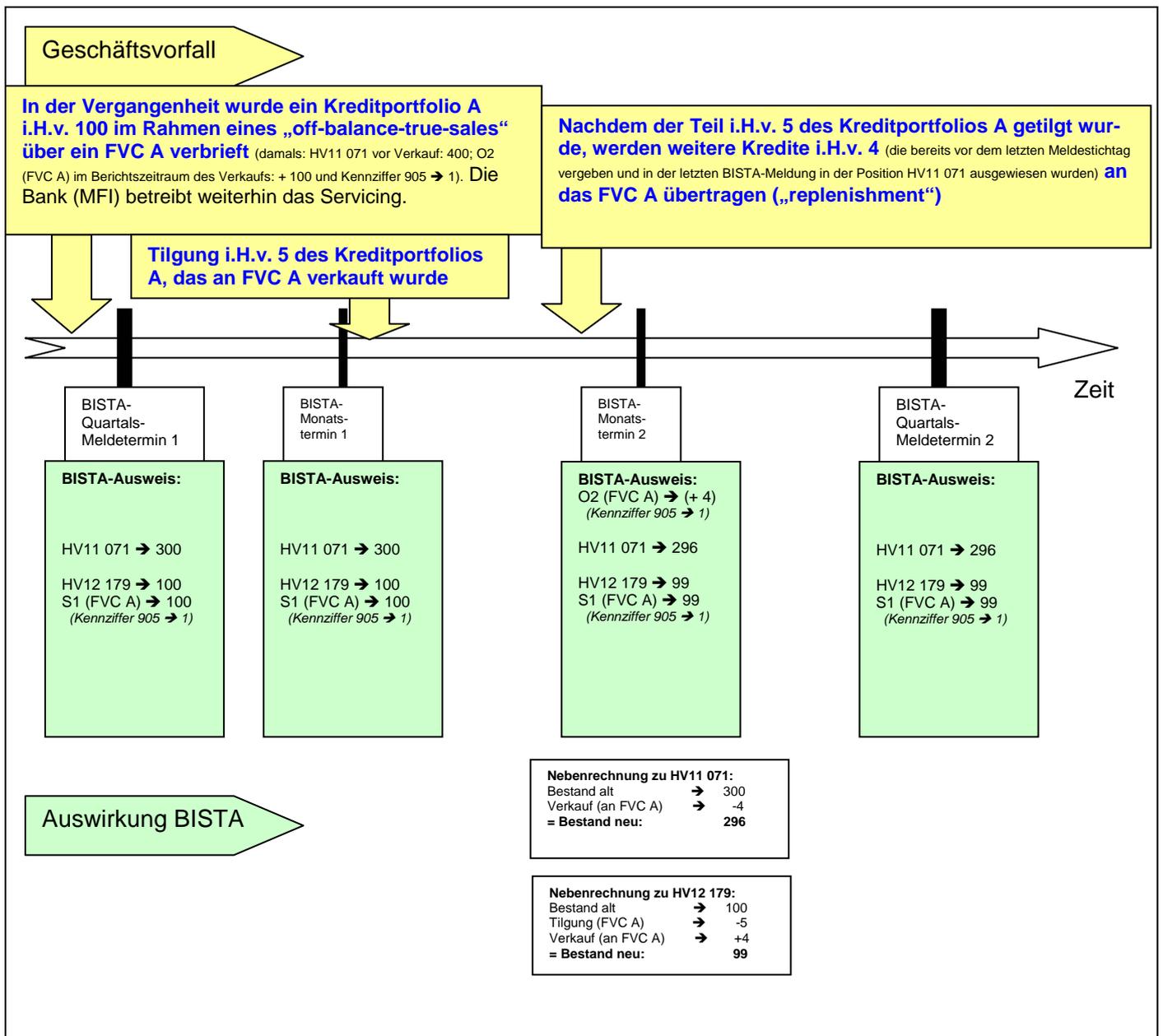
4.5 Bank (MFI) kauft ein Kreditportfolio von einem Nicht-FVC an und führt noch im Ankaufsmonat eine Verbriefung („off-balance-true-sale“) durch; das Kreditportfolio wird am BISTA-Meldestichtag zwar nicht mehr in den Büchern der Bank (MFI) gehalten, aber das „Servicing“ wird noch durchgeführt. Das verbriefte Kreditportfolio umfasst neben dem angekauften Kreditportfolio auch Teile des in der letzten BISTA-Meldung ausgewiesenen HV11 071-Bestandes.

Beispiel zu Punkt 4.5:



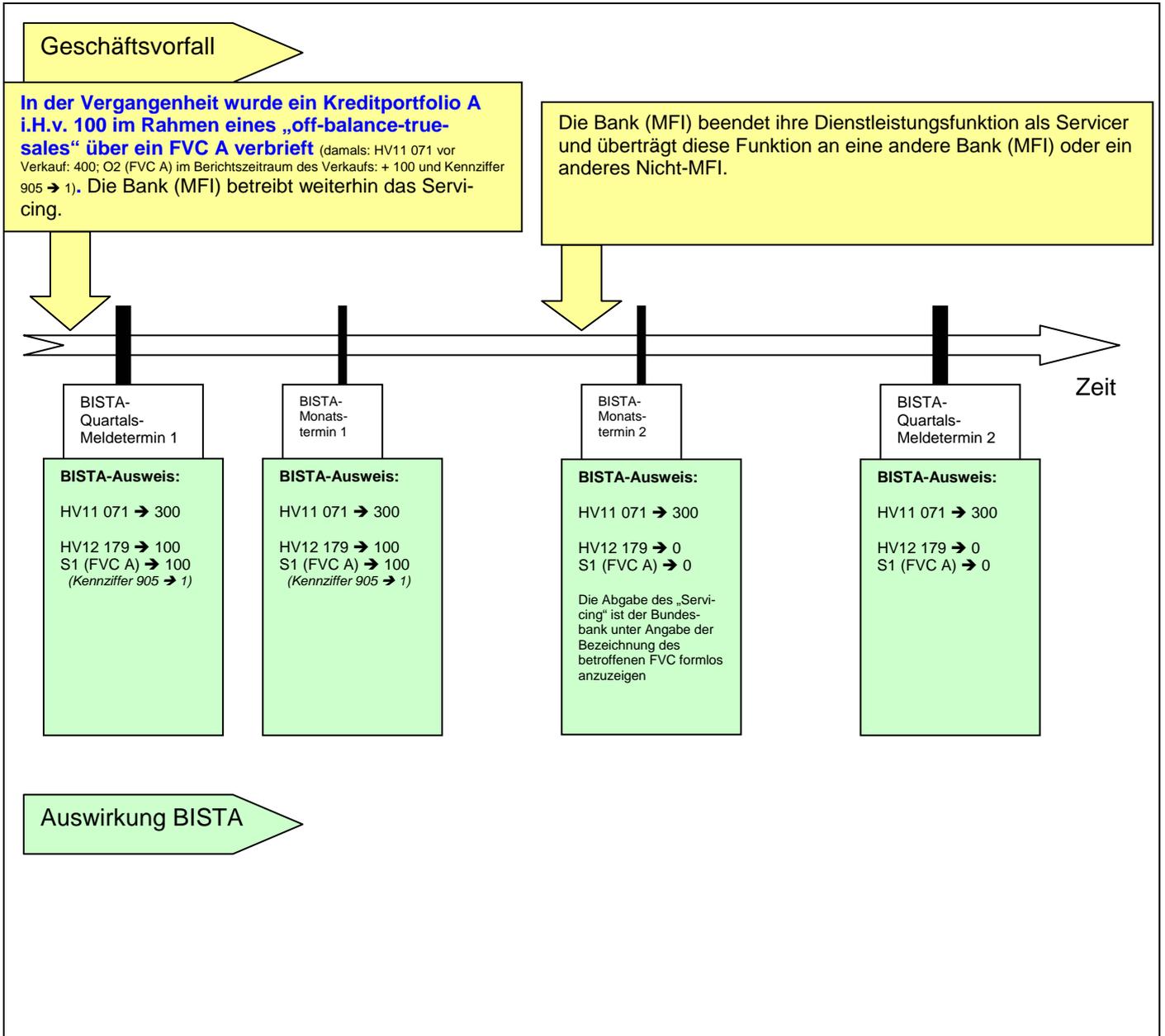
4.6 „Wiederauffüllungs- („Replenishment“) Periode“ bei einer „Off-balance-true-sale“-Verbriefung, bei der die Bank (MFI) als Originator das „Servicing“ übernimmt

Beispiel zu Punkt 4.6:



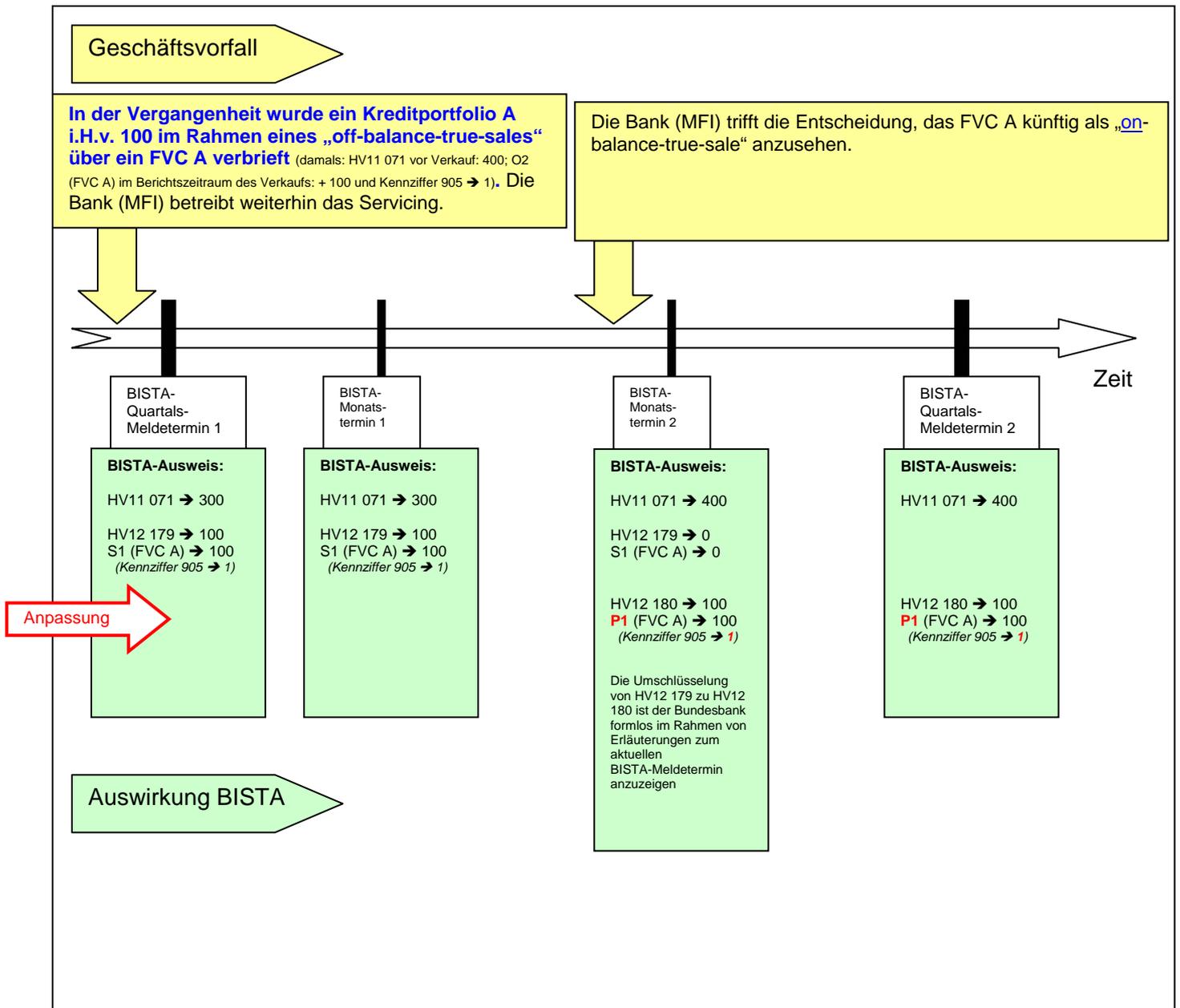
4.7 Abgabe der Dienstleistungsfunktion „Servicing“ bei einer „off-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion durch die Bank (MFI)

Beispiel zu Punkt 4.7:



4.8 Die Bank (MFI) betreibt das „Servicing“ für ein von ihr in der Vergangenheit verbrieftes Kreditportfolio. Die Bank (MFI) klassifiziert die Transaktion zunächst als „off-balance-true-sale“; zu einem späteren Zeitpunkt wird die Entscheidung getroffen, die Verbriefungstransaktion bilanztechnisch als „on-balance-true-sale“ auszuweisen.

Beispiel zu Punkt 4.8:

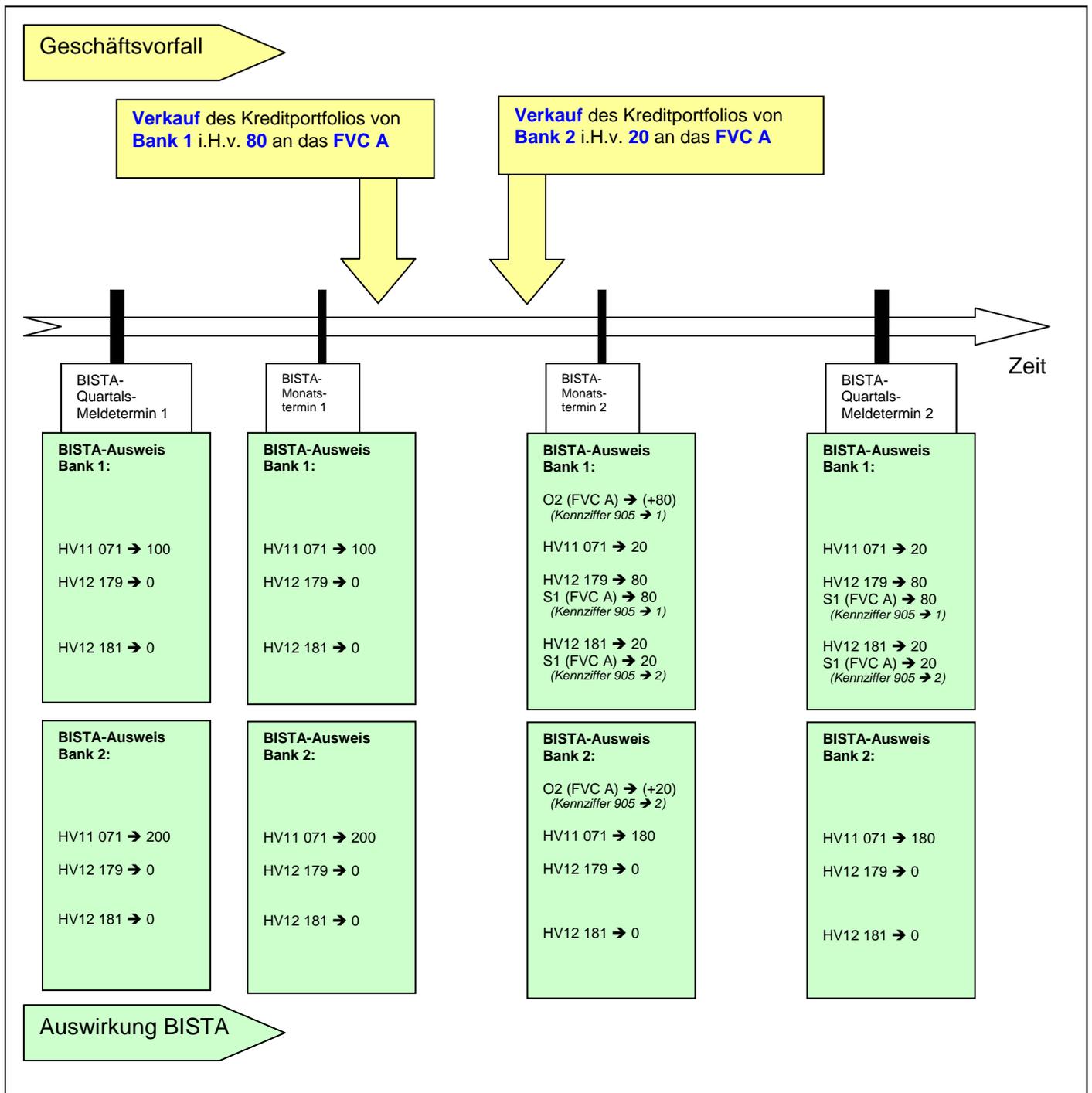


4.9

Anpassung

„Off-balance-true-sales“, bei denen das verbriefte Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht

Zwei Banken (MFIs) (Bank 1 und Bank 2) verkaufen im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) mit Bilanzabgang jeweils ein Kreditportfolio an das FVC A (Name z.B. „Bundesbank 2009-1 GmbH“); bilanztechnisch buchen beide Banken ihr Kreditportfolio aus; die Höhe des Gesamtportfolios beträgt 100 (80+20). Die Bank 1 betreibt das Servicing.

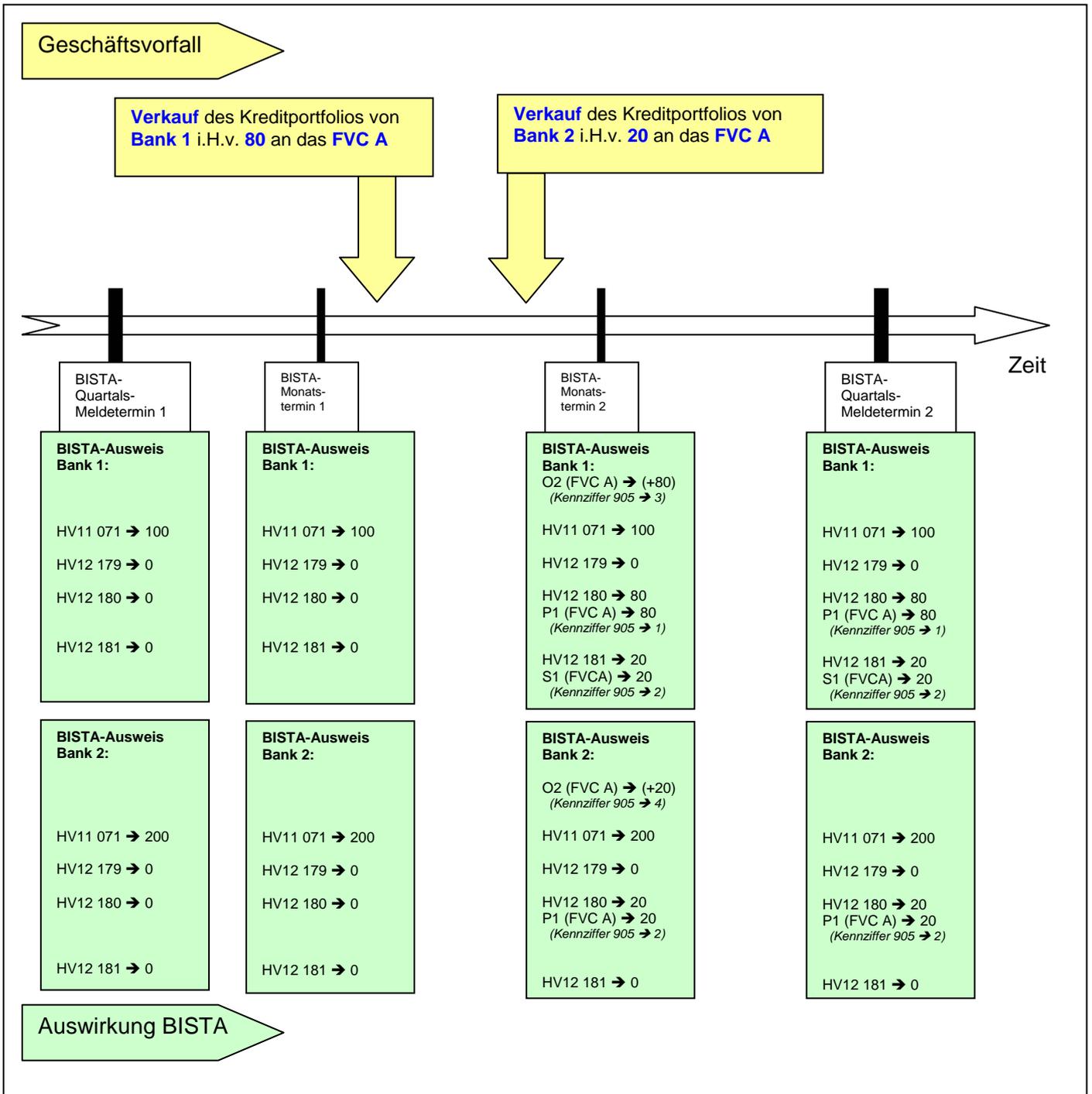


4.10

Anpassung

„On-balance-true-sales“, bei denen das verbriefte Kreditportfolio aus Teilportfolien zweier Banken (MFIs) besteht

Zwei Banken (MFIs) (Bank 1 und Bank 2) verkaufen im Rahmen eines „tatsächlichen Verkaufs“ (True-Sale) ohne Bilanzabgang jeweils ein Kreditportfolio an das FVC A (Name z.B. „Bundesbank 2009-1 GmbH“); bilanztechnisch buchen beide Banken ihr Kreditportfolio nicht aus; die Höhe des Gesamtportfolios beträgt 100 (80+20). Die Bank 1 betreibt das Servicing.



5 Aktuelle Entwürfe des BISTA-Hauptvordrucks HV12 und der BISTA-Anlagen O1, O2, P1 und S1

Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

3. Entwurf vom 3.4.2009

Banknummer	Prüfziffer

Name _____ Ort _____

Hauptvordruck Blatt 2

Zusatzangaben zu Aktiva

- Stand am Monatsende in Tsd Euro -

HV12

in Position 010 enthalten:

011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011	
048	auf D - Mark lautende Zahlungsmittel	048	
049	Leerposition	049	
058	Leerposition	058	
059	Leerposition	059	

in Position 081 enthalten:

079	Schuldverschreibungen der EZB	079	
-----	-------------------------------	-----	--

in Position 082 enthalten:

084	variabel verzinsliche Anleihen ¹⁾	084	
085	Null -Kupon - Anleihen ^{1) 2)}	085	
086	Fremdwährungsanleihen ^{1) 3)}	086	
087	Leerposition	087	

zu Position 083:

088	Leerposition	088	
089	Leerposition	089	

zu den Positionen 100 und 110:

101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101	
-----	--	-----	--

in Position 130 enthalten:

131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131	
-----	--	-----	--

zu Position 160:

164	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	164	
-----	--	-----	--

in Position 180 enthalten:

196	Aktivische Handelsbuchpositionen	196	
202	Leerposition	202	
203	Leerposition	203	
204	Leerposition	204	
205	Leerposition	205	

in Position 176 enthalten:

177	Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte "initial margins" und "variation margins")	177	
178	Aufgelaufene Zinsen auf Kredite	178	
183	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere	183	
184	Aktivischer Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11 173 ausgewiesen)	184	
185	Steuervorauszahlungen	185	
186	Marktwerte von Derivaten (sofern nicht unter HV 12 197 oder HV12 177 ausgewiesen)	186	
187	Währungsausgleichsposten (Unterschiedsbeträge, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Aktiv- und Passivposten in Euro ergeben)	187	
188	Leerposition	188	
189	Leerposition	189	
190	Leerposition	190	
210	Leerposition	210	

Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)

Verbriefung und sonstige Kreditverkäufe / -käufe			
179	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.	179	
180	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.	180	
181	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.	181	
182	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.	182	
200	Leerposition	200	
201	Leerposition	201	
Nicht in der Bilanz ausgewiesene Marktwerte von Derivaten (sofern nicht unter HV12 186 oder HV12 177 ausgewiesen)			
197	ausgewiesen)	197	
206	Leerposition	206	
207	Leerposition	207	
208	Leerposition	208	
209	Leerposition	209	

im Berichtsmonat:

191	Belastungen auf Konten von Nichtbanken ⁴⁾ (ohne Barverkehr)	191	
	Zu Protest gegebene Wechsel		
192	Stückzahl	192	
193	Betrag	193	
	Nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)		
194	Stückzahl	194	
195	Betrag	195	

Abstimmsumme (XXX bis YYY) 901

1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null -Kupon -Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen

2) Buchwert

3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F1

4) Nicht von Bausparkassen auszufüllen

3. Entwurf vom 3.4.2009

Banknummer Prüfziffer

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs
(die keine Verbriefungstransaktionen ¹⁾ betreffen)
Monatliche Meldepflicht**

Aggregierter Saldo aller im Berichtszeitraum an Nicht-MFIs verkauften und von Nicht-MFIs angekauften Kredite bzw. Kreditportfolien, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten "traditionellen" Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen. ¹⁾

905	- Saldo aller Transaktionen mit Auswirkung auf die Bilanz ==> Kennziffer (1)	
	- Saldo aller Transaktionen ohne Auswirkung auf die Bilanz ⁷⁾ ==> Kennziffer (2)	Kennziffer <input style="background-color: yellow; border: 2px solid red;" type="text"/>

Name

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Inländische Nichtbanken						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	Summe Unternehmen (111 bis 114)	110				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	Summe Privatpersonen ²⁾ (121 bis 123)	120				
	davon: Konsumentenkredite ³⁾	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	125				
	davon: sonstige Kredite ⁵⁾	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken						
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	Summe Unternehmen (411 bis 414)	410				
	Privatpersonen (421 bis 423) ²⁾	420				
	davon: Konsumentenkredite ³⁾	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	422				
	davon: sonstige Kredite ⁵⁾	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	Summe Nichtbanken mit Sitz in Ländern der EWU (400 + 500)	600				
	Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650				
	Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700				
	Summe Nichtbanken (300 + 700)	750				
	Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)	800				
	Summe (750 + 800)	850				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (abstr. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).

5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

6) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition 01 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.

7) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung

Vordr. xxxxx (01) 02.09

3. Entwurf vom 3.4.2009

"Traditionelle" Verbriefungen im Berichtszeitraum
Monatliche Meldepflicht

Banknummer Präfiziffer

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe ("traditionelle Verbriefungen"), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren¹⁾. Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen.²⁾

Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Str., Nr, PLZ, Ort bzw. Postfach, PLZ, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code) ⁹⁾
905	Im Berichtszeitraum vorgenommene(r) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion" mit Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> falls zusätzlich noch das "Servicing" betrieben wird: Kennziffer (1), sonst Kennziffer (2) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang ³⁾ (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist ==> falls zusätzlich noch das "Servicing" betrieben wird: Kennziffer (3), sonst Kennziffer (4) - Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungstransaktion, ohne dass ein Kreditverkauf vorangegangen ist ==> Kennziffer (5)
906	Traditionelle Verbriefungen, die die Teildefinition gemäß Fußnote 3 der Bundesbank-Mitteilung 8002/2009 zur "Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften" erfüllen, sind mit der Kennziffer (1), alle anderen "traditioneller Verbriefungen" im Sinne der Richtlinien der BISTA mit der Kennziffer (2) zu melden.
907	Nur auszufüllen, falls Kennziffer 905 mit 1, 2, 3 oder 4 geschlüsselt wird: Anteiliges - im aktuellen Berichtsmonat durch einen Verkauf verbrieftes - Volumen (TEURO), das nicht im HV11 070- bzw. "A1 123 05 / 07"-Bestand der letzten BISTA-Meldung enthalten wa

		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wchselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)
Schuldner		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich ⁹⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Inländische Nichtbanken						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	Unternehmen (111 bis 114)	110				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁴⁾	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	Summe Privatpersonen⁴⁾ (121 bis 123)	120				
	davon: Konsumentenkredite ⁵⁾	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	125				
	davon: sonstige Kredite ⁷⁾	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁸⁾	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken						
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414				
	Summe Unternehmen (411 bis 414)	410				
	Privatpersonen (421 bis 423)⁴⁾	420				
	davon: Konsumentenkredite ⁵⁾	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁶⁾	422				
	davon: sonstige Kredite ⁷⁾	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁸⁾	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ⁸⁾	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)	600				
	Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650				
	Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700				
	Summe Nichtbanken (300 + 700)	750				
Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)						
		800				
	Summe (750 + 800)	850				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Rückkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.
 2) Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung "Servicing" übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer ("Originator") oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage S1 auszuweisen.
 3) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung
 4) Einschließlich Einzelkaufleute
 5) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
 6) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (abn. Debitsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
 7) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
 8) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition O2 800 01 der Systematik der Meldeposition A1 123 01 + A1 123 02.
 9) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundenstatistik, Verzeichnis der Länder
 Vortr. 10222 (02) 02.09

3. Entwurf vom 3.4.2009

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)
Monatliche Meldepflicht

Banknummer	Prüfziffer

Bestände aus einer "traditionellen Verbriefungstransaktion" ohne Bilanzabgang¹⁾ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort bzw. Postfach, Postleitzahl, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code) ⁷⁾
905	-- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" <u>ohne Bilanzabgang</u> , bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist und zusätzlich noch das "Servicing" betreibt ==> Kennziffer (1) -- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" <u>ohne Bilanzabgang</u> , bei der die meldepflichtige Bank (MFI) Forderungsverkäufer ("Originator") ist und das "Servicing" <u>nicht mehr</u> betreibt ==> Kennziffer (2)
	Kennziffer <input type="text"/>
906	Eine "Traditionelle Verbriefung" die die Teildefinition gemäß Fußnote 3 der Bundesbank-Mitteilung 8002/2009 zur "Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften" erfüllt, ist mit der Kennziffer (1) zu melden; für alle anderen "traditionellen Verbriefungen" im Sinne der Richtlinien der BISTA ist die Kennziffer (2) anzugeben.
	Kennziffer <input type="text"/>

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Inländische Nichtbanken						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	Summe Unternehmen (111 bis 114)	110				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	Summe Privatpersonen³⁾ (121 bis 123)	120				
	davon: Konsumentenkredite ⁴⁾	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125				
	davon: sonstige Kredite ⁶⁾	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken						
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414				
	Unternehmen (411 bis 414)	410				
	Privatpersonen (421 bis 423) ³⁾	420				
	davon: Konsumentenkredite ⁴⁾	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422				
	davon: sonstige Kredite ⁶⁾	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter Zentralregierungen	510				
	Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)	600				
	Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650				
	Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700				
	Summe Nichtbanken (300 + 700)	750				
	Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)	800				
	Summe (750 + 800)	850				

1) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung
2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition P1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.
3) Einschließlich Einzelkaufleute
4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
7) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundenstatistik, Verzeichnis der Länder

3. Entwurf vom 3.4.2009

"Traditionelle" Verbriefungen (Bestände)
Monatliche Meldepflicht

Banknummer Prüfziffer

Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten ("Servicing")
(sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der "Servicing"-Dienstleistung)
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion	
901	Bankinterne Kenn-Nummer
902	Name / Firma
903	Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort bzw. Postfach, Postleitzahl, Ort)
904	Sitzland (ISO-Code) ⁷⁾
905	- "Traditionelle Verbriefungstransaktion" mit Bilanzabgang, bei der die meldepflichtige Bank (MF) Forderungsverkäufer ("Originator") ist und das "Servicing" betreibt ==> Kennziffer (1) - "Traditionelle Verbriefungstransaktion", bei der die meldepflichtige Bank (MF) nur die Dienstleistungsfunktion "Servicing" wahrnimmt ==> Kennziffer (2)
906	Eine "Traditionelle Verbriefung" die die Teildefinition gemäß Fußnote 3 der Bundesbank-Mitteilung 8002/2009 zur "Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften" erfüllt, ist mit der Kennziffer (1) zu melden; für alle anderen "traditionellen Verbriefungen" im Sinne der Richtlinien der BISTA ist die Kennziffer (2) anzugeben

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel im Bestand
		bis 1 Jahr einschließlich ²⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Nichtbanken						
Inländische Nichtbanken						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	Summe Unternehmen (111 bis 114)	110				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	Summe Privatpersonen³⁾ (121 bis 123)	120				
	davon: Konsumentenkredite ⁴⁾	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	125				
	davon: sonstige Kredite ⁶⁾	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	Summe Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)	100				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	Summe Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
Ausländische Nichtbanken						
Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	414				
	Unternehmen (411 bis 414)	410				
	Privatpersonen (421 bis 423) ³⁾	420				
	davon: Konsumentenkredite ⁴⁾	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau ⁵⁾	422				
	davon: sonstige Kredite ⁶⁾	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ³⁾	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	Unternehmen und Privatpersonen	400				
	(einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	500				
	öffentliche Haushalte	510				
	darunter Zentralregierungen	510				
	Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)	600				
	Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650				
	Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700				
	Summe Nichtbanken (300 + 700)	750				
	Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)	800				
	Summe (750 + 800)	850				

1) gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung "IDW RS HFA 8" oder einer vergleichbaren Regelung
 2) Die definitorische Laufzeitaltsgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition P1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.
 3) Einschließlich Einzelkaufleute
 4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (z.B. z.B. Debitalsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
 5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (z.B. z.B. Debitalsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).
 6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldensolidierung, Ausbildung usw.
 7) vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankentstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder